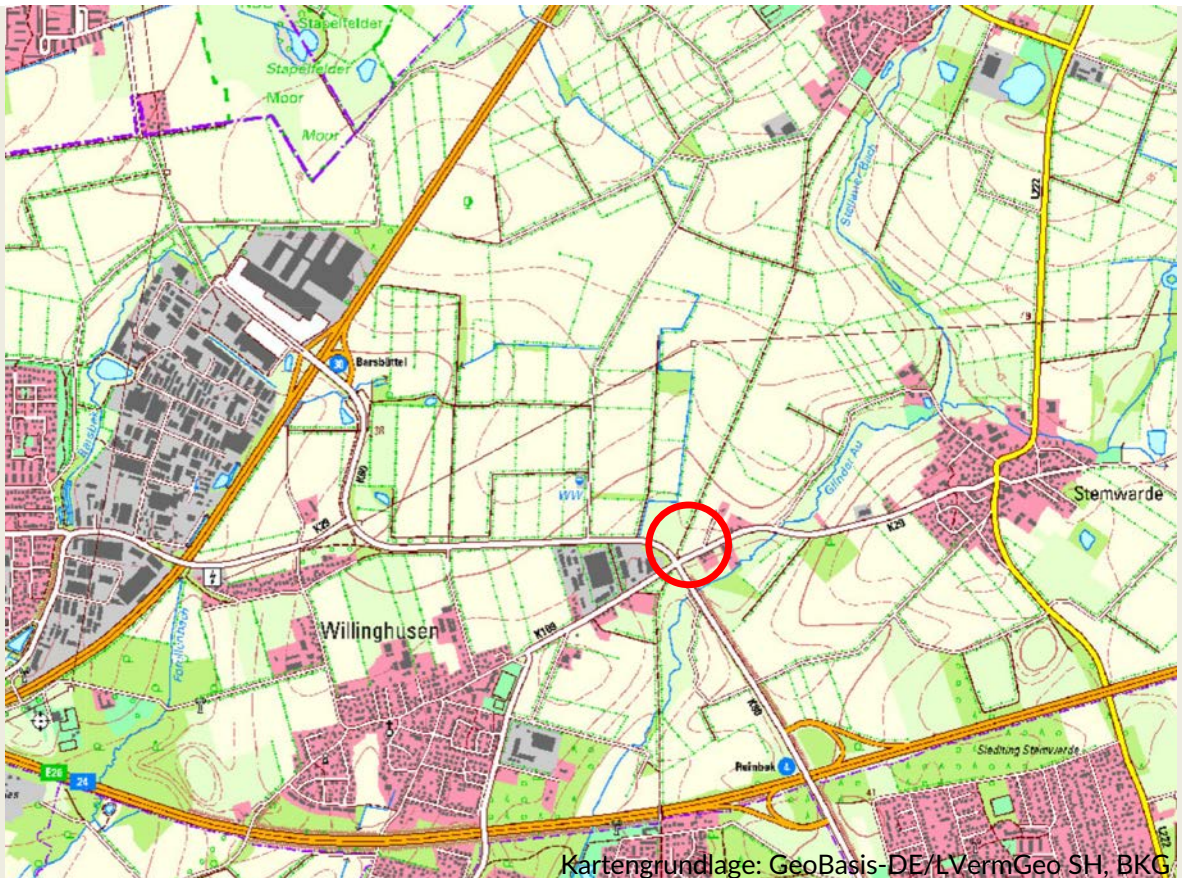


BEGRÜNDUNG

Satzung der Gemeinde Barsbüttel über den Bebauungsplan 3.13

für das Gebiet:
„Ortsteil Stemwarde, nördlich Kreuzung K80/K29“



Entwurf

16.04.2026 (Planungsausschuss)

30.04.2026 (Gemeindevertretung)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Grundlagen	3
1.1 Rechtsgrundlagen.....	3
1.2 Projektbeteiligte Planer und Fachbüros.....	3
1.3 Geltungsbereich, Bestand und Umgebung.....	3
2 Anlass und Ziele	4
3 Standortfindung und Alternativenprüfung	5
4 Übergeordnete Planungen.....	7
4.1 Landes- und Regionalplanung	7
4.2 Flächennutzungsplan.....	11
5 Städtebauliche Begründung.....	12
5.1 Fläche für den Gemeinbedarf.....	12
5.2 Natur und Landschaft / Artenschutz.....	13
5.3 Verkehr und Erschließung.....	21
5.4 Emissionen und Immissionen	24
5.5 Ver- und Entsorgung.....	27
5.6 Denkmalschutz und Kampfmittel	29
5.7 Flächenangaben.....	30
6 Umweltbericht	30

Anlagen

- Kreis Stormarn, Fachdienst 62, Integrierte Regionalleitstelle Süd / Rettungsdienst: Betriebskonzept Rettungswache Barsbüttel – Stemwarde, Oktober 2023
- Kreis Stormarn, Fachdienst Planung und Verkehr/Gemeinde Barsbüttel: Standortfindung und Alternativenprüfung für eine Rettungswache, Gemeinde Barsbüttel, OT Stemwarde
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan 3.13 der Gemeinde Barsbüttel, Lairm Consult GmbH, Bargtheide, 24.07.2025
- Verkehrstechnische Untersuchung, B-Plan Nr. 3.13 „Rettungswache“, Wasser- und Verkehrs-Kontor, Neumünster, 12.05.2025
- Fachbeitrag Oberflächenentwässerung / A-RW 1 Nachweis, Stemwarde, Bebauungsplan Nr. 3.13 Neubau einer Rettungswache, Petersen&Petersen Ingenieure, GmbH, Kiel, 13.03.2026, beinhaltet das Bodengutachten
- Bestandsplan Umweltbericht zum B-Plan Nr. 3.13, Landschaftsplanung Jacob I Fichtner, Norderstedt, Juli 2024

1 Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Barsbüttel hat in ihrer Sitzung am 30.03.2023 den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes 3.13 gefasst.

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 22. Dezember 2025 (BGBl. Nr. 348. S 1,7),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176 S. 1, 6) und
- die Planzeichenverordnung (PlanZV), in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58), zuletzt geändert am 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189)

Als Plangrundlage für den rechtlichen Nachweis der Grundstücke dient der Katasterplan bereitgestellt und ergänzt um topographische Einmessungen vom 15.07.2024 durch den öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Steve Wachsmuth, Ahrensburg.

Im Parallelverfahren wird die 53. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Barsbüttel aufgestellt.

1.2 Projektbeteiligte Planer und Fachbüros

Die Bearbeitung des Bebauungsplanes erfolgt durch das Büro Architektur + Stadtplanung, Hamburg.

Der Umweltbericht wird durch das Büro Landschaftsplanung Jacob | Fichtner, Norderstedt ausgearbeitet.

Die Schalltechnische Untersuchung wurde von Lairm Consult GmbH, Bargteheide, ausgearbeitet.

Die verkehrstechnische Untersuchung wurde vom Wasser- und Verkehrs-Kontor, Neumünster, 12.05.2025 ausgearbeitet.

Die Entwässerungskonzeption sowie der A-RW 1 – Nachweis wurden von Petersen&Petersen Ingenieure, GmbH, Kiel, ausgearbeitet.

1.3 Geltungsbereich, Bestand und Umgebung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird in der Planzeichnung durch eine entsprechende Signatur gekennzeichnet und hat eine Fläche von rund 1,3 ha.

Er befindet sich westlich der Siedlungslage des Ortsteils Stemwarde und grenzt an den Knoten der Kreisstraßen K29, K80 und K109 an. Die Kreisstraße K80 bildet die Verbindung zwischen der Anschlussstelle „Barsbüttel“ der Bundesautobahn A1 im Nordwesten und der Anschlussstelle „Reinbek“ der Bundesautobahn A24 im Südosten. Über die K29 wird im Osten der Ortsteil Stemwarde und im Westen der Ortsteils Barsbüttel erreicht. Die K 109 führt gen Südwesten nach Willinghusen.

Der Geltungsbereich wird zurzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und ist unbebaut. In den südlichen und südwestlichen Randbereichen befinden sich vereinzelte Bäume und Gehölze.

Durch den Geltungsbereich verläuft ein unbefestigter Weg, der die nördlich angrenzende Bebauung Bahnhofstraße 22 und 22A sowie landwirtschaftliche Flächen erschließt.

Im Nord- und Südwesten grenzt der ehemalige Bahndamm der Südstormarnschen Kreisbahn Glinde-Trittau an, der durch eine das Landschaftsbild prägende Gehölzstruktur vom Plangebiet getrennt ist. Der Bahndamm wird als übergeordneter Radweg des Kreises (Route C) genutzt. Parallel zum Bahndamm verläuft ein Knick mit Überhänger.

Südöstlich und östlich des Geltungsbereiches befinden sich wohnbaulich und gewerblich genutzte Gebäude; im Westen, getrennt durch die Kreisstraße K80, ein Gewerbegebiet. Somit liegt der Geltungsbereich nicht isoliert von jeglicher Bebauungsstruktur.

2 Anlass und Ziele

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Planung des Kreises Stormarn, als Träger des Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes, eine **neue Rettungswache inklusive Garagen für den Katastrophenschutz** zu errichten. Die heutige Rettungswache in zentraler Siedlungslage des Ortsteils Stemwarde ist in einem ehemaligen Bauernhaus untergebracht. Der ursprünglich für zwei Krankentransportwagen konzipierte Standort hat sich aufgrund der gestiegenen Einsatzzahlen in den letzten Jahren als zu klein erwiesen. Es sind weitere Fahrzeuge für zusätzliche Einsatzkräfte hinzugekommen. Der heutige Standort entspricht somit nicht den Anforderungen an eine moderne und zukunftsfähige Rettungswache.

Die Entwicklung einer neuen und modernen Rettungswache hat aufgrund der Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung des südlichen Kreisgebietes und die schnelle lebensrettende Versorgung bei Unfällen auf den beiden Autobahnen A24 und A21 eine hohe Priorität. Der Standort hat alleine im Jahr 2022 insgesamt 9.772 Einsatzfahrten abgewickelt. In Zukunft werden für den Standort ca. 18.000 Einsatzfahrten prognostiziert.

Mit der Entwicklung des neuen Standortes soll die Außenstelle des Rettungsdienstes in Reinbek-Neuschönningstedt – die ebenfalls nicht über einen optimalen Standort verfügt – aufgelöst werden.

Eine Erweiterung des heutigen Standortes ist aufgrund der Grundstücksgröße und innerörtlichen Lage nicht möglich. Weitere Lärmkonflikte mit der umgebenden Wohnnutzung sollen bei weiter steigenden Einsatzzeiten verhindert werden. Vor diesem Hintergrund hat der Kreis im Rahmen einer Standortalternativenprüfung (vgl. Kapitel 3) den vorliegenden Standort westlich der Siedlungslage von Stemwarde am Knotenpunkt K80 und K29 gefunden.

Der Standort erlaubt das zügige Erreichen großer Teile des südlichen Kreisgebietes innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist und zugleich die Abdeckung der Unfallschwerpunkte im Autobahnkreuz HH-Ost. Das überregional einzusetzende Verlegungsarztfahrzeug kann von diesem Standort die Kliniken in Geesthacht, Reinbek, Ratzeburg, Bad Oldesloe und Bad Segeberg sowie Lübeck binnen 30 min erreichen. Aufgrund der zentralen Lage soll an dem Standort auch das Zentrallager für den gesamten Rettungsdienst Stormarn untergebracht werden.

Die Gemeinde stimmt dem gewählten Standort zu und unterstützt den Kreis bei der Umsetzung der neuen Rettungswache. Die Gemeinde hat am 30.03.2023 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes gefasst und somit ihren Willen erklärt, das für die Ansiedlung erforderliche Planungsrecht zu schaffen.

Ziel des Bebauungsplanes 3.13 ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese wichtige Rettungseinrichtung des Kreises zu schaffen.

3 Standortfindung und Alternativenprüfung

Aufgrund der innerörtlichen und beengten Lage der heutigen Rettungswache im Ortsteil Stemwarde und der umgebenden schutzbedürftigen Nutzungen ist der Bau einer neuen Rettungswache an einem neuen Standort erforderlich. Bereits die Anzahl der heutigen Einsätze, von denen im Durchschnitt etwa 20 pro Tag mit Blaulicht und Martinshorn ausrücken, führen zu einer Belastung der umgebenden Wohnbevölkerung.

Der Kreis Stormarn und die Gemeinde Barsbüttel haben im Rahmen einer umfangreichen Alternativenprüfung den am besten geeigneten Standort für eine neue Rettungswache gesucht. Die Ergebnisse dieser Standortfindung und Alternativenprüfung werden im Folgenden zusammengefasst wiedergegeben. Weitere Details sind der Alternativenprüfung im Anhang zur Begründung zu entnehmen.

Bei der Standortsuche wurden folgende Suchkriterien berücksichtigt:

- Ausreichende Flächengröße
- Geringe Lärmbeeinträchtigung
- Einhalten der Hilfsfristen
- Raumordnerische sowie städtebaulich/landschaftsplanerische Anforderungen

Die Rettungswache Stemwarde deckt einen großen Einzugsbereich mit einem ca. 10 km-Radius ab und umfasst somit die Gemeinden Barsbüttel, Brunsbek sowie Teile von Oststeinbek, Glinde und Reinbek. Der Suchraum beschränkt sich aufgrund der einzuhaltenden Einsatzzeiten auf die Ortslage von Stemwarde und die ausreichend dimensionierten Straßen. Der Suchraum wurde in Alternativflächenbereiche unterteilt. Neben der Ortslage von Stemwarde waren dies die Bereiche Nord, Ost, Süd und West 1 bis 3 (vgl. Abbildung 1).

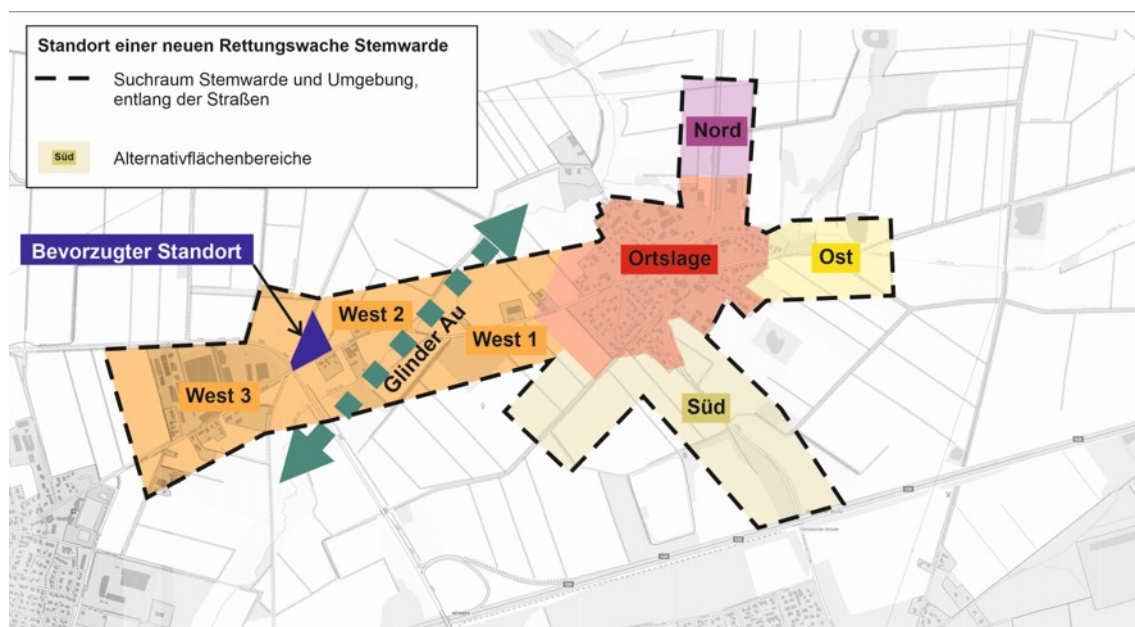


Abbildung 1: Suchraum des neuen Standortes für die Rettungswache
(Quelle: Kreis Stormarn, Standortfindung für eine Rettungswache, Gemeinde Barsbüttel, OT Stemwarde, Abbildung, 11/2023, S. 3)

Wir bereits dargelegt, wurde die Auswahl eines Standortes in der Ortslage von Stemwarde aus Gründen des Lärmschutzes und der fehlenden Flächen ausgeschlossen. Die Alternativflächenbereiche Nord, Ost und Süd wurden aus folgenden Gründen nicht weiter untersucht:

- Ein Standort in diesen Bereichen hätte zur Folge gehabt, dass die Rettungsfahrzeuge

für Einsätze auf den Autobahnen, im Ortsteil Barsbüttel sowie in den Gemeinden Glinde und Oststeinbek durch die Siedlungslage von Stemwarde hätten fahren müssen.

- Neben den Lärmkonflikten könnten die Hilfsfristen aufgrund der innerörtlichen Verkehre nicht gewährleistet werden.
- Im Alternativbereich Süd käme es zu Konflikten mit Natur und Landschaft, da hier die Gemeinde Maßnahmenflächen für den Naturschutz plant.

Somit hat sich die Suche nach einer geeigneten Fläche auf die **Alternativflächenbereiche West 1 bis 3** konzentriert. Diese Flächen sind aufgrund der Lage entlang der Kreisstraßen K29/K80 und K 109 verkehrlich gut geeignet. In diesem Schritt wurden 8 Flächen näher untersucht (vgl.

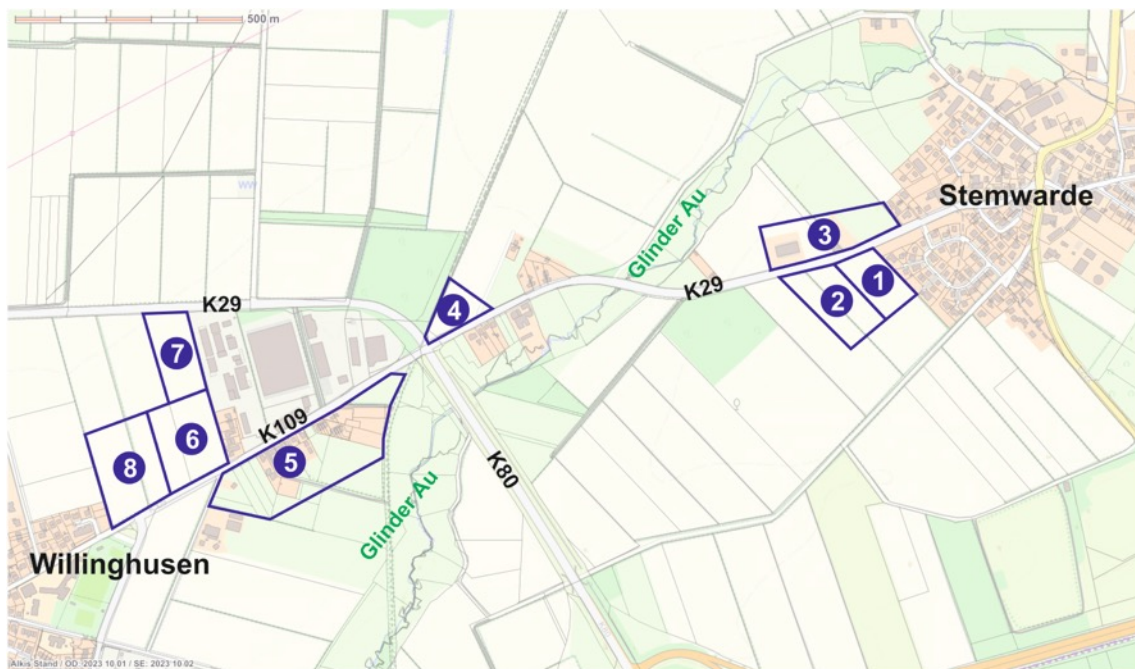


Abbildung 2: Detaillierte Standortprüfung im Alternativflächenbereiche West
(Quelle: Kreis Stormarn, Standortfindung für eine Rettungswache, Gemeinde Barsbüttel, OT Stemwarde, Abbildung, 11/2023, S. 7)

Die **Flächen 1-3**, direkt angrenzend an die Siedlungslage von Stemwarde, waren aufgrund der Lärmkonflikte mit der angrenzenden Siedlungslage nicht für eine Ansiedlung geeignet.

Die **Fläche 5** wurde als nur eingeschränkt bewertet. Unter anderem stehen hier keine Flächen zur Verfügung und auch in dieser Fläche würden aufgrund der vorhandenen Wohnnutzung Lärmkonflikte entstehen.

Die **Flächen 7 und 8** wurden für nicht geeignet erachtet. Die Fläche 7 steht nicht zur Verfügung und bei der Fläche 8 werden Lärmkonflikte zur westlich angrenzenden Siedlungslage des OT Willinghusen ausgelöst; hier befindet sich direkt westlich angrenzend ein zusammenhängendes Wohngebiet, so dass hier von einer größeren Betroffenheit auszugehen ist.

Am Ende wurden die **Flächen 4 und 6** für geeignet bewertet, auch wenn östlich der Fläche 6 eine Wohnbebauung vorhanden ist, die allerdings durch das angrenzende Gewerbegebiet Willinghusen lärmtechnisch vorbelastet ist und südöstlich der Fläche 4 ebenfalls eine Wohnbebauung, vorhanden ist, die allerdings durch die K29 und die K80 lärmtechnisch vorbelastet ist.

In der Gesamtbewertung der beiden Flächen haben sich der Kreis und die Gemeinde jedoch aus folgenden Gründen für die **Fläche 4** entschieden:

In der Gesamtabwägung der rettungsdienstlichen, verkehrlichen, städtebaulichen, immissionsschutzrechtlichen sowie freiraumbezogenen Belange haben sich der Kreis Stormarn und die Gemeinde Barsbüttel für den Standort 4 nördlich der Kreuzung K 80 / K 29 entschieden. Für den Standort sprechen insbesondere die unmittelbare Anbindung an das übergeordnete Straßennetz, die gute Erreichbarkeit großer Teile des südlichen Kreisgebietes innerhalb der Hilfsfristen, die schnelle Anbindung an die Autobahnen A 1 und A 24 sowie die siedlungsstrukturelle Einbindung zwischen bestehender Bebauung und Verkehrsinfrastruktur. Der Standort weist gegenüber stärker wohnungsnahen Alternativen eine geringere Konfliktdensität auf und verfestigt keine weitere Splittersiedlung im Außenbereich. Es drängen sich unter Würdigung aller Belange keine Standorte auf, die wesentlich besser geeignet wären.

Die Fläche 6 war zwar ebenfalls grundsätzlich geeignet. Sie wurde im Ergebnis jedoch nicht als vorzugswürdig bewertet, da sie weiter vom verkehrlich maßgeblichen Knotenpunkt entfernt liegt, sich hierdurch der innerhalb von fünf Minuten erreichbare Bereich der großen Wohngebiete verkleinert und auch dort Wohnnutzungen im Umfeld vorhanden sind. Die Grundstücksverfügbarkeit war ergänzend zu berücksichtigen, war jedoch nicht das allein tragende Auswahlkriterium.

Die inzwischen vorliegende schalltechnische Untersuchung bestätigt die immissionsschutzrechtliche Tragfähigkeit des gewählten Standortes. Die für Mischgebiete maßgeblichen Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts werden an den relevanten Nachbargebäuden sicher eingehalten.

Der ausgewählte Standort liegt in einem regionalen Grünzug des Regionalplanes für den Planungsraum I, 1998. Der regionale Grünzug erstreckt sich zwischen den Ortsteilen Willinghusen und Stemwarde entlang der Glinder Aus. Es hat diesbezüglich im Rahmen der Standortfindung eine Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde gegeben. Die Ergebnisse werden im nächsten Kapitel beschrieben.

4 Übergeordnete Planungen

4.1 Landes- und Regionalplanung

Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2021 (LEP 2021) bildet zusammen mit dem Regionalplan für den Planungsraum I Schleswig-Holstein Süd von 1998 den übergeordneten Planungsrahmen. Derzeit werden die Regionalpläne fortgeschrieben.

Gemäß der **Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (2021)** liegt die Gemeinde Barsbüttel im Ordnungsraum um Hamburg. Der Ortsteil Barsbüttel ist als **Stadtrandkern 2. Ordnung** ausgewiesen. Gemäß dem LEP 2021 werden in einem Umkreis von 10 Km um Ober- und Mittelzentren und um Hamburg keine Zentralen Orte ausgewiesen, sondern Stadtrandkerne 1. und 2. Ordnung. Die Stadtrandkerne 2. Ordnung entsprechen in ihrer Zentralitätsfunktion ländlichen Zentralorten. Stadtrandkerne übernehmen in der Regel für das eigene Gemeindegebiet eine Versorgungsaufgabe. Die Stadtrandkerne bilden zudem Siedlungsschwerpunkte.¹

Der Geltungsbereich liegt in einem **Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung**. Gemäß

¹ vgl. Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021, Kap. 3.1.5 , 1 und 2 G sowie Begründung, S. 113

dem Grundsatz handelt es sich um Räume „die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders eignen“.²

Die Zielsetzung des Entwicklungsraumes wird durch die bauliche Entwicklung im Geltungsbereich nicht beeinträchtigt. Der Geltungsbereich grenzt an den Knotenpunkt der K29 und K80 an, zudem ist er durch die angrenzende Wohn- und gewerbliche Nutzung baulich vorbelastet. Die für die Erholung wichtige Rad- und Fußwegeverbindung auf dem ehemaligen Bahndamm, die westlich am Geltungsbereich entlangläuft, wird durch den Bau der Rettungswache nicht beeinträchtigt; dies gilt auch für die entlang des Bahndammes landschaftbildprägende Gehölz- und Baumstruktur. Diese bleibt erhalten und werden in Zukunft die Wegeverbindung von der neuen Rettungswache abschirmen.

Durch die Gemeinde verlaufen die Bundesautobahnen A1 und A24, die im LEP als **Landesentwicklungsachsen** ausgewiesen sind.

Gemäß **Regionalplan Planungsraum I, Schleswig – Holstein Süd** von 1998 ist der Ortsteil Barsbüttel bereits als Stadtrandkern 2. Ordnung ausgewiesen. Er bildet aufgrund seiner unmittelbaren Nähe zu Hamburg einen besonderen Siedlungsraum.

„Die „Besonderen Siedlungsräume“ können an einer planmäßigen siedlungsstrukturellen Entwicklung über den allgemeinen Rahmen (örtlicher Bedarf) hinaus teilnehmen“.³

Wie bereits oben erwähnt, befindet sich der Geltungsbereich am Rande eines regionalen Grünzugs. Im Kapitel 4.2 „Regionale Grünzüge“ des Regionalplans finden sich folgende Aussagen und Zielsetzungen zu den regionalen Grünzügen:

„(1) In den Ordnungsräumen um Hamburg und Lübeck sind zum langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume und im Sinne einer ausgewogenen Freiraum- und Siedlungsentwicklung regionale Grünzüge ausgewiesen.

Die regionalen Grünzüge dienen als großräumige zusammenhängende Freiflächen

- dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- der Sicherung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen,
- der Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen und geomorphologischer Besonderheiten,
- dem Schutz der Landschaft vor Zersiedelung und der Gliederung des Siedlungsraumes,
- der Freiraumerholung.

Z (3) Zur Sicherung der Freiraumfunktionen sollen Belastungen der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren vermieden werden. In den regionalen Grünzügen und Grünzäsuren soll planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sollen nur Vorhaben zugelassen werden, die mit den genannten Funktionen vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.

Innerhalb der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren sind bei allen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen die verschiedenen, sich teilweise überlagernden ökologisch wertvollen Bereiche und deren Funktionsfähigkeit zu beachten und von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.“⁴

² Ebenda, Kap. 4.7.2, 1G, S. 303

³ Regionalplan, Planungsraum I, Schleswig-Holstein (1998), Kap. 5.3 Z 5, S. 24

⁴ Regionalplan für den Planungsraum I (1998): Textteil, S. 12f

In diesem Bereich orientiert sich der regionale Grünzug am „... Verlauf und dem Umgebungsbereich der Glinder Au. Durch die trennende Straße K 29 und die dort angrenzende Bebauung ist eine direkte naturräumliche Zugehörigkeit zum Umgebungsbereich der Glinder Au in der Örtlichkeit nicht feststellbar. Weder besondere naturräumliche oder schützenswerte Eigenschaften noch eine Erholungsfunktion sind auf dem Grundstück auszumachen. Durch die isolierte Randlage und stark untergeordnete Größenordnung ist davon auszugehen, dass eine Bebauung die allgemeine Funktion des übergeordneten Regionalen Grünzugs nicht maßgeblich einschränkt“.⁵

Die linearen Gehölz- und Baumstrukturen entlang des ehemaligen Bahndammes bilden die Grenze des regionalen Grünzugs in Richtung Norden. Dieses prägende lineare Landschaftselement ist durch die bauliche Entwicklung auf dem Grundstück nicht betroffen.

Aufgrund der Lage im regionalen Grünzug hat eine Vorabstimmung mit der Landesplanungsbehörde stattgefunden, ob unter der Berücksichtigung der sonstigen o. g. Belange die Errichtung der Rettungswache an diesem Standort / im Geltungsbereich möglich ist. Im Juli 2023 erfolgte die landesplanerische Stellungnahme nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG). In dieser wurde die Betrachtung weiterer Alternativflächen gefordert. In diesem Zusammenhang hat zusätzlich im Oktober 2023 ein Abstimmungstermin mit der Landesplanungsbehörde stattgefunden.

Die Standortfindung/Alternativenprüfung wurden daraufhin ergänzt und überarbeitet und erneut bei der Landesplanungsbehörde zur Stellungnahme eingereicht. Auf dieser Grundlage wurde im Februar 2024 eine erneute Stellungnahme von der Landesplanungsbehörde abgegeben. In dieser wurde darauf hingewiesen, dass auf der Grundlage der überarbeiteten Alternativenprüfung und dem „Betriebskonzept für eine neue Rettungswache in der Gemeinde Barsbüttel“ und unter Umsetzung folgender Vorgaben die Bedenken hinsichtlich der Lage am Randbereich des regionalen Grünzugs zurückgestellt werden können.

- Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist das Plangebiet in Richtung der offenen Landschaft einzugrünen.

⁵ Kreis Stormarn, Fachdienst Planung und Verkehr/Gemeinde Barsbüttel: Standortfindung und Alternativenprüfung für eine Rettungswache, Gemeinde Barsbüttel, OT Stemwarde



Abbildung 3: Ausschnitt Regionalplan Planungsraum I (1998) (o.M.), in Rot gestrichelt Lage des Geltungsbereiches

Im Ergebnis lässt sich zusammenfassen, dass bei Einhaltung der o.g. landesplanerischen Anforderungen der Bebauungsplan 3.13 an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch angepasst sind. Die Nachweise erfolgen im weiteren Verfahren.

Die raumordnerischen Aussagen im LEP 2021 und Regionalplan von 1998 zeigen, dass die Rettungswache Stemwarde einen Bereich versorgen wird, der aufgrund seiner Randlage zu Hamburg auch in Zukunft von einem erhöhten Siedlungs- und Bevölkerungswachstum gekennzeichnet sein wird. Um die heutigen und zukünftigen Bewohner und Bewohnerinnen gut und schnell in einem Rettungsfall versorgen sowie Leib und Leben retten zu können, ist der gewählte Standort richtig.



Abbildung 4: Ausschnitt aus dem 2. Entwurf des Regionalplanes für den Planungsraum III (Mai 2025) (o.M.), in Rot gestrichelt Lage des Geltungsbereiches

Derzeit werden die Regionalpläne durch die Landesplanung fortgeschrieben. Zwei Entwürfe liegen bereits vor. Die Gemeinde Barsbüttel liegt nun im Planungsraum III.

Der 2. Entwurf berücksichtigt noch nicht die Planungen der Gemeinde für eine Rettungswache. Dieser weist noch den Regionalen Grünzug im Geltungsbereich des Bebauungsplanes aus. Die Gemeinde geht davon aus, dass im 3. Entwurf der Regionalplan an die Planungen der Gemeinde angepasst wird, da die Landesplanungsbehörde dem Standort zugestimmt hat. Für den 3. Entwurf soll im Laufe des Jahres 2026 das Beteiligungsverfahren durchgeführt werden.

4.2 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde hat in den letzten Jahren den Flächennutzungsplan neu aufgestellt. Im Winter 2024 wurde der Feststellungsbeschluss für den neuen Flächennutzungsplan 2030 durch die Gemeindevertretung gefasst. Derzeit befindet sich der Flächennutzungsplan im Genehmigungsverfahren und ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht rechtswirksam.

Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes der noch wirksame Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1977 zu Grund zu legen. Dieser stellt im Norden des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „**Landwirtschaftliche Fläche**“ dar. Mittig durch das Gebiet verläuft die Darstellung „**Flächen für den übergeordneten Verkehr**“. Diese Darstellung bildet die Grundlage für den Ausbau der Stenwarder Straße im Bereich einer Auffahrt zur seinerzeit geplanten Verbindungsstraße zwischen der BAB A1 und der BAB A24 (heutige K80). Der südliche Teil des Geltungsbereiches wird als „**Forstwirtschaftliche Fläche**“ dargestellt. Durch den Geltungsbereich verlaufen „Fuß- Rad- und Wanderwege“, die dargestellt werden.

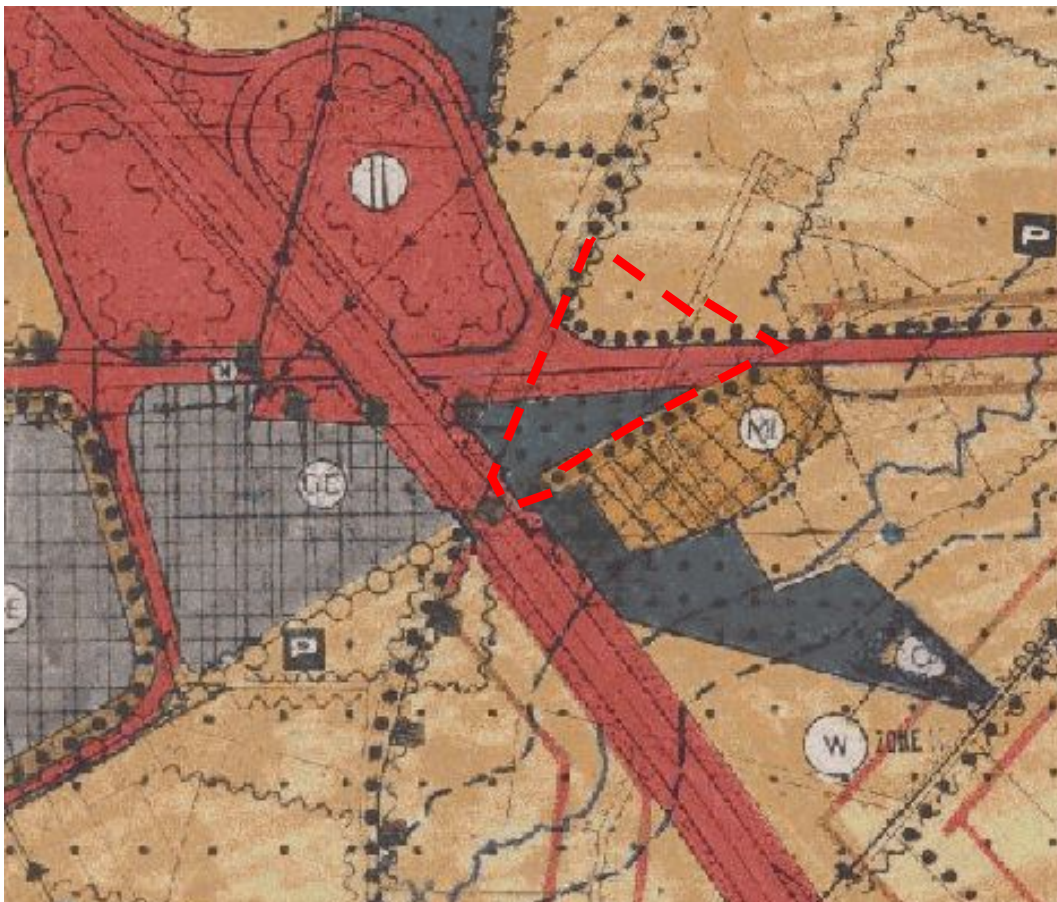


Abbildung 5: Darstellung aus dem wirksamen Flächennutzungsplan von 1977 mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes 3.13 (ohne Maßstab) (Quelle: Gemeinde Barsbüttel)

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 3.13 wird für den Bereich, auf dem die Rettungswache/Einrichtungen für den Katastrophenschutz des Kreises entsteht, eine **Fläche für den**

Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Rettungswache und Katastrophenschutz festgesetzt. Diese Festsetzung würde dem Entwicklungsgebot nach §8 Abs. 2 BauGB widersprechen, wonach die Festsetzungen des Bebauungsplans aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu entwickeln ist.

Es ist somit eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich. Die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes 3.13 betrieben. Mit der Darstellung als **Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Rettungswache und Katastrophenschutz** werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Nutzung auf vorbereitender Ebene geschaffen.



Abbildung 6: Darstellung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes (Endgültige Planfassung; Stand 03.26)

5 Städtebauliche Begründung

5.1 Fläche für den Gemeinbedarf

Entsprechend der angestrebten Nutzungen (Rettungswache/Einrichtungen des Katastrophenschutzes) wird eine **Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Rettungswache und Katastrophenschutz** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt.

Mit dieser Zweckbestimmung soll langfristig gesichert werden, dass sich nur die Nutzungen, Anlagen und Gebäude mit Bezug zum Rettungsdienst und dem Katastrophenschutz ansiedeln. Andere Nutzungen sind dann nicht zulässig und werden auch nicht angestrebt.

Nach aktuellem Planungsstand des Fachdienstes 62 „Integrierte Regionaldienststelle Süd / Rettungsdienst“ des Kreises sollen am neuen Standort folgende Fahrzeuge untergebracht werden:

- 2 Rettungswagen 24/7

- 2 Rettungswagen im Tagesdienst
- 1 Verlegungsarztfahrzeug 24/7
- 1 Krankentransportwagen 24/7
- 10 Krankentransportwagen im Tagesdienst.
- 3 Reservefahrzeuge

Im Nachtdienst würden somit 10 Personen, im Tagdienst 34 Personen zzgl. Leitungs- und Funktionskräften (ca. 6-8) anwesend sein.

Die prognostizierte Zahl an Einsatzfahrten wird bei ca. 18.000 p.A. liegen. Dieses entspricht ca. 50 Alarmmeldungen pro Tag. Hiervon ca. 20 pro Tag mit Sonder- und Wegerechten (7.000 p.A.). Insgesamt ergeben sich daraus ca. 100 Fahrzeugbewegungen pro Tag.

Zusätzlich können Garagen für die Fahrzeuge des Katastrophenschutzes entstehen. Diese kommen jedoch vorwiegend im Katastrophenfall zum Einsatz.

Um die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu minimieren wird eine maximale Gebäudehöhe mit 14 Metern festgesetzt.

Gemäß dem § 18 Abs. 1 BauNVO sind die Bezugspunkt für die festgesetzte Gebäudehöhe zu bestimmen. Der obere Bezugspunkt für die Gebäudehöhe ist der höchste Punkt der Oberkante Dachhaut des Gebäudes. Dieser ist damit ausreichend bestimmt. Der untere Bezugspunkt entspricht der Oberkante der öffentlichen Straße (Bahnhofstraße/K29), die das Grundstück erschließt. Gemessen wird der Punkt in der Mitte der straßenseitigen Grundstücksfront.

Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe darf um bis zu 1,50 m durch technische Aufbauten und Anlagen (z. B. Lüftungsrohre oder Wärmepumpen) sowie Anlagen zur Gewinnung solarer Energien überschritten werden. Für die bei einer Rettungswache erforderliche Funktechnik wurde festgesetzt, dass die maximale Gebäudehöhe für die Installation von Antennen und Funkmasten um bis zu 10,0 m überschritten werden darf.

Weitergehende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind bei der Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche nicht erforderlich. Auch sonstige städtebauliche Festsetzungen, wie z. B. die überbaubare Grundstücksfläche müssen nicht getroffen werden. Somit besteht eine ausreichende Flexibilität für die hochbauliche Planung öffentlicher Gebäude.

Auch ohne die Festsetzung einer überbaubaren Grundstücksfläche (Baufenster) ist die angrenzende Knickstruktur inklusive der prägenden Bäume langfristig vor einer Bebauung zu schützen.

5.2 Natur und Landschaft / Artenschutz

Landschaftsschutzgebiet „Stemwarde“

Das Plangebiet befand sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Stemwarde“. Mit der 6. Verordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Barsbüttel vom 28.11.1969“ vom 06.11.2024 wurde das Plangebiet aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen. Westlich des Plangebiets grenzt noch das Landschaftsschutzgebiet Willinghusen an, das jedoch nicht von der Planung betroffen ist.

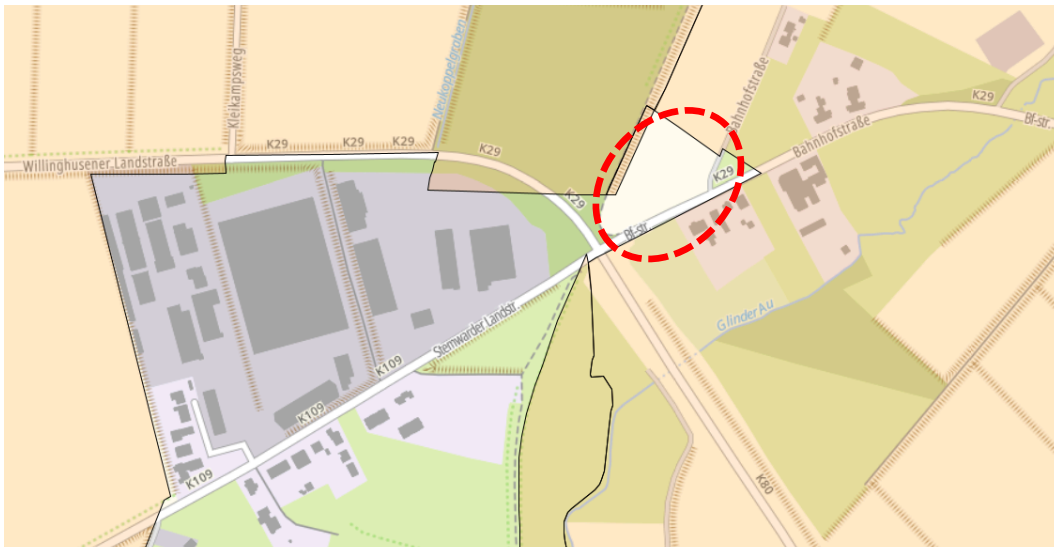


Abbildung 7: Ausschnitt Landschaftsschutzgebiete Stenwarde/Willinghusen mit der Lage des neuen Standortes der Rettungswache (Quelle: Digitaler Atlas Nord, GeoBasis-DE/LVermGeo SH), Plangebiet liegt außerhalb

Natur und Landschaft

Das Plangebiet wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt und ist unbebaut. Die Ackerfläche ist von einem schmalen Streifen an ruderaler Staudenflur frischer Standorte umrahmt. Im Osten des Plangebietes befindet sich noch eine Grünlandfläche (artenarmes Wirtschaftsgrünland). Am nord- und südwestlichen Rand befinden sich landschaftsbildprägende Bäume, die entlang der ehemaligen Bahntrasse sowie auf einem Knick stehen. Im Südwesten befindet sich die Knickstruktur fast vollständig im Geltungsbereich und im weiteren Verlauf ragt diese nur noch zu einem geringen Anteil in den Geltungsbereich.

Vor diesem Hintergrund wird die Knickstruktur, die vorwiegend innerhalb des Geltungsbereiches liegt, auf der Grundlage von § 9 Abs. 6 BauGB **nachrichtlich übernommen**. Zum Schutz des Knicks wird ab dem Knickfuß der erforderliche Knickschutzstreifen mit einer Tiefe von 5 Metern als **öffentliche Grünfläche** festgesetzt und zusätzlich mit einer **Fläche und Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung „Knickschutzstreifen“** überlagert.

Zum Schutz des Knickschutzstreifens wurde festgesetzt, dass ab dem Baubeginn dieser mit einem Bauschutzzaun zu sichern ist und während der gesamten Bauzeit von jeglicher Inanspruchnahme für den Baubetrieb, Bodenablagerungen und Abgrabungen / Aufschüttungen freizuhalten ist. Zusätzliche Versiegelungen und Nebenanlagen (auch bauordnungsrechtlich genehmigungsfreie Anlagen) sind unzulässig. An bestehenden Leitungen dürfen Maßnahmen ausnahmsweise durchgeführt werden.

Zusätzlich wird die Ausgestaltung des Knickschutzstreifens festgelegt. Er ist durch Ansaat mit Regiosaatgut gem. § 40 BNatSchG mit mind. 30% Kräuteranteil naturnah als arten- und krautreiche Wiesenfläche zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen sind frühestens im Juli zu mähen, das Mähgut ist abzufahren.

Im Knickschutzstreifen ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde die Ausbildung einer bis zu 30 cm tiefen, flachgeneigten und begrünter Mulden zulässig. Die Mulde dient der Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers und ist wesentlicher Bestandteil des Entwässerungskonzeptes.

Zur Neubildung von Grundwasser und Reduzierung der Versiegelung soll die Maßnahmenfestsetzung dienen, wonach Zuwegungen und Stellplätze mit wasser- und luftdurchlässigem

Aufbau herzurichten sind. Da die Verkehrsflächen aufgrund der hohen Anzahl an Einsätzen und dem häufigen Zu- und Abfahrten der Einsatzfahrzeuge unter einem hohen Anspruch stehen, ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen, ob für die sehr stark belasteten Flächen von der Vorgabe abgewichen werden.

Zur Grundwasserneubildung soll auch die Festsetzung beitragen, dass der durch den Bau der Rettungswache verdichtete Boden wieder durchlässig herzustellen ist und das Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu versickern ist. Der Boden lässt eine Versickerung im Plangebiet zu.

Der Standort für die neue Rettungswache und Einrichtungen des Katastrophenschutz soll in Richtung Nordosten, zur offenen Landschaft eingegrünt werden. Somit soll die Veränderung des Landschaftsbildes minimiert und der in Kapitel 4.1 genannten Maßgabe der Landesplanungsbehörde nachgekommen werden, wonach der Standort zur Abgrenzung des Regionalen Grünzugs einzugrünen ist.

Hierfür wird ein **fünf Meter breiter Anpflanzstreifen** entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze festgesetzt. Der **Anpflanzstreifen** bindet an die oben beschriebene Knickstruktur an, so dass eine durchgehende Abschirmung in Richtung Nord- und Südwesten sowie in Richtung Nordosten erfolgt. Er endet am zukünftigen gemeinsamen Zu- und Abfahrtsbereich (vgl. Kapitel 5.3).

Der Anpflanzstreifen ist als Feldhecke auszubilden. Sie ist dreireihig versetzt, mit einem Reihenabstand von 1,50 m, mit Abstand von jeweils innerhalb der Reihen zu pflanzen. Damit die Entstehung eines hochwertigen Lebensraums und einer langfristig haltenden Ortsrandeingrünung gewährleistet wird, wird für die Baum- und Straucharten eine **Mindestqualität** festgelegt. Der Anpflanzstreifen ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen an derselben Stelle durchzuführen. Mit dieser Festsetzung wird gewährleistet, dass die Feldhecke dauerhaft ihrer Funktion als Ortsrandeingrünung und als Habitat für Vögel gerecht wird und sich nicht im Laufe der Zeit verkleinert.

Vereinzelt finden sich an den Randbereichen der Ackerfläche noch Gehölz- und Baumstrukturen. Eine prägende Eiche sowie mehrere Feldahorne mit Entwicklungspotential, die im Bereich des Straßengrabens der K29 stehen, werden **zum Erhalt** festgesetzt. Sie minimieren die Auswirkungen des neuen Baukörpers der Rettungswache in das Landschaftsbild. Auch die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind bei Abgang gleichwertig an derselben Stelle neu zu pflanzen. Damit die Bäume nicht beeinträchtigt bzw. geschädigt werden, sind im Wurzelbereich, hierzu gehört der Kronentraufbereich sowie zusätzlich 1,5 m, kein Aufschüttungen, Abgrabungen, Versiegelungen, Nebenanlagen oder Lagerflächen zulässig.

Diese Festsetzung betrifft auch die Überhälter, die sich am nordwestlichen Rand des Geltungsbereiches im Knick befinden, und mit ihren Wurzelbereichen in den Knickschutzstreifen ragen. Da die Mulde im Knickschutzstreifen, die für die Versickerung des Niederschlagswassers erforderlich ist, als Abgrabung interpretiert werden kann, wurde hierfür eine Abweichung festgesetzt.

Für **festgesetzte Anpflanzungen** sowie **Ersatzpflanzungen** sind folgende Mindestqualitäten und Arten (Vorschläge) zu verwenden:

Ersatzpflanzungen von entfallenden Einzelbäumen:

standortgerechte, heimische, mittel- bis großkronige Laubbaumarten in verschiedenen Wuchsformen

Acer campestre

Feldahorn

<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Tilia cordata</i> in Sorten	Winterlinde in Sorten
<i>Tilia platiphyllos</i>	Sommer-Linde

Feldhecke:

standortgerechte, heimische Laubholzarten der Schlehen-Hasel-Knicks:

<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Rosa tomentosa</i>	Filzrose
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Viburnum opulus</i>	Schneeball
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche

Dachflächen von Hauptgebäuden ab 20 m² und einer Dachneigung kleiner/gleich 15° sind zu mindestens 60% extensiv **zu begrünen**. Diese Festsetzung soll zur Durchgrünung des Standortes und zur Retention des Niederschlagswassers beitragen. Damit eine extensive Begrünung entstehen kann, müssen die Dachflächen mit einer mindestens 10 cm starken durchwurzelbaren Substratschicht zu versehen.

Die Dächer von Nebenanlagen, Garagen und Carports sind ebenfalls zu begrünen und dienen zusätzlich der Retention und der Durchgrünung des Quartieres.

Südöstlich des Plangebietes verläuft die Glinder Au mit ihrem Niederungsbereich. Dazwischen befindet sich die K29, so dass keine Auswirkungen der neuen Rettungswache auf die Glinder Au zu erwarten sind.

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Mit dem Bebauungsplan wird ein Eingriff in die Schutzgüter vorbereitet. Das Büro Landschaftsplanung JACOB I Fichtner hat im Rahmen der Umweltprüfung eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erarbeitet, die im Detail dem unten stehenden Umweltbericht zu entnehmen ist. An dieser Stelle wird die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zusammengefasst wiedergegeben:

Schutzgut Boden					
	Gesamtfläche	Versiegelungsgrad (Bei Bauflächen GRZ inkl. zulässiger Überschreitung durch Nebenanlagen)	Versiegelte Fläche	Ausgleichsfaktor bzw. Anrechnungsfaktor	Eingriffs- / Ausgleichsflächen
Einheit	m ²		m ²		m ²
Naturschutzrechtlicher Eingriff durch Versiegelung					
Gemeinbedarfsfläche	7.260	0,90	6.534	0,50	3.267
private Straßenverkehrsfläche	165	1,00	165	0,50	83
Mehrversiegelung Zufahrten	90	1,00	90	0,50	45
Summe Ausgleichsbedarf					3.395
Ermäßigung des Flächenbedarfes					
Summe Ermäßigungen					0
BILANZ: verbleibender Ausgleichsbedarf					3.395

Tabelle 1: Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden im Plangebiet
(Quelle: LP Jacob I Fichtner, Umweltbericht)

Zunächst errechnet sich für den gesamten B-Plan für das Schutzgut Boden ein Ausgleichsbedarf von insgesamt **3.395 m²**.

Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften			
Einheit	m ²		m ²
Naturschutzrechtlicher Eingriff: Verlust von Flächen und Biotopen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz			
Ruderales Staudenflur frischer Standorte	15	1,00	15
Feuchte Hochstaudenflur	40	1,00	40
Sonstiger Graben	15	1,00	15
Sonstiger linearer Ufergehölzsaum	170	2,00	340
Summe Eingriff			410
BILANZ: verbleibender Ausgleichsbedarf			410

Tabelle 2: Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften
(Quelle: LP Jacob I Fichtner, Umweltbericht)

Für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften verbleibt ein Ausgleichsbedarf in Höhe von **410 m²**.

Schutzgutbezogene Kompensationsmaßnahmen sind im Plangebiet nicht anrechenbar. Die Anpflanzung der Feldhecke wird beim Schutzgut Landschaft berücksichtigt.

Durch die nachhaltige Sicherung des randlichen Knicks und die festgesetzte Feldheckenpflanzung wird das Bauvorhaben zur freien Landschaft eingegrünt. Somit entsteht nach einer gewissen Anwachsphase ein grün gestalteter Ortsrand. Damit wird auch dem angrenzenden Landschaftsschutzgebiet Rechnung getragen.

Für die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft besteht kein Kompensationsbedarf.

Zusammenfassung des Ausgleichsbedarfs

Zusammenfassend ergibt sich als Bilanzierungsergebnis, dass folgende Ausgleichsbedarfe verbleiben, die innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichen werden können:

Schutzgut Boden: 3.395 m²

Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften: 410 m²

Für alle anderen Schutzgüter wird ein Ausgleich im Sinne des BNatSchG erreicht.

Planexterner Ausgleich

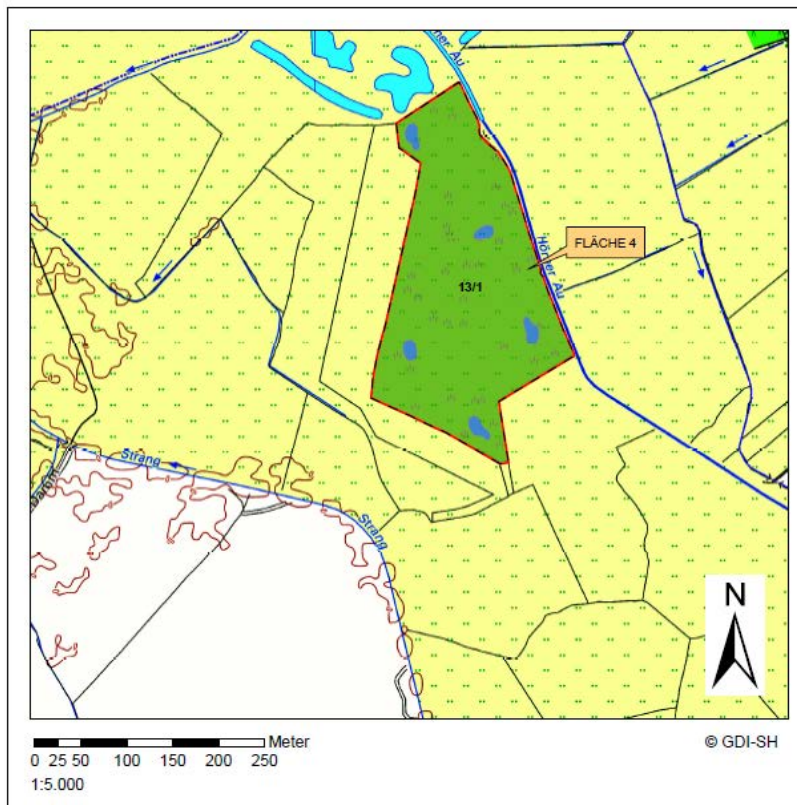


Abbildung 8: Lageplan der externen Ausgleichsfläche

Der verbleibende Ausgleichsbedarf von insgesamt 3.805 m² Ausgleichsfläche für die Schutzgüter Boden und Arten & Lebensgemeinschaften wird planextern erbracht. Hierzu wird eine Teilfläche von 3.805 Ökopunkten des durch die UNB anerkannten Ökokontos „Westerhorn

2“ in der Gemeinde Westerhorn (Gemarkung Westerhorn, Flur 3, Flurstück 13/1 – AZ: 26KOM.2017-4) in Anspruch genommen. Entsprechende Kontingente sind auf dem Öko-konto noch vorhanden.

Entwicklungsziel des Niedermoorstandorts ist eine Extensivierung des Intensivgrünlands durch das Einbringen von Regiosaatgut sowie durch Mahd (2x jährlich, frühestens ab 01.07. jeden Jahres) oder Beweidung (max. Beweidungsintensität 1,5 GVE/ha). Ergänzend hierzu wurden als Schutzmaßnahme für Amphibien sowie zur Verbesserung des Wiesenvogellebensraums fünf Flachwasserblänken angelegt.

Artenschutz

Das Büro Landschaftsplanung JACOB I Fichtner hat im Rahmen der Umweltprüfung eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, um die artenschutzrechtlichen Belange ausreichend zu berücksichtigen. Diese wird hier zusammengefasst wiedergegeben:

„Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tierarten der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Außerdem ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Gemäß § 44 Abs. 5 gelten diese Zugriffsverbote lediglich für Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten. Für andere besonders geschützte Arten liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.“

Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

„Die Einschätzung des Vorkommens der betreffenden Arten erfolgt durch eine Potenzialanalyse, da die Lage und Habitatausstattung des Plangebietes und die Wirkfaktoren des Vorhabens keine besondere artenschutzrechtliche Relevanz erkennen lassen. Insofern wurden keine gesonderten Kartierungen von einzelnen Tiergruppen vorgenommen. Grundlage für die Potenzialanalyse liefern die Verbreitungskarten der Anhang II- und IV-Arten des FFH-Berichtes 2019 (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume LLUR). Zur Ermittlung der Biotoptypen und der Habitatstrukturen wurde im Juli 2024 eine vollständige Begehung des Plangebietes vorgenommen.

Aufgrund der beschriebenen Habitatstrukturen sowie der vorliegenden Verbreitungsdaten kann das relevante Artenspektrum für die Artenschutzprüfung für das Plangebiet auf die Tierartengruppen der Fledermäuse und Brutvögel sowie auf Haselmäuse eingeschränkt werden. Alle weiteren Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können angesichts der spezifischen Verbreitung oder ihrer speziellen Lebensraumansprüche im Plangebiet ausgeschlossen werden:

Nach Anhang IV FFH-Richtlinie streng geschützte Gefäßpflanzen:

Die Lebensräume dieser Arten befinden sich in anderen Biotoptypen, ein Vorkommen kann im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Nach Anhang IV FFH-Richtlinie streng geschützte Fische, Libellen, Amphibien, Weichtiere:

Ein Vorkommen streng geschützter Fisch-, Libellen- und Amphibienarten sowie Weichtiere im Plangebiet ist aufgrund fehlender geeigneter Biotope unwahrscheinlich. Der Graben entlang der Bahnhofstraße ist nicht durchgängig wasserführend und daher nicht als Lebensraum für Amphibien geeignet. Aufgrund seiner geringen Größe kommt er auch nicht als Lebensraum für Fische, Libellen oder Weichtiere in Frage.

Nach Anhang IV FFH-Richtlinie streng geschützte Reptilien:

Die streng geschützten Arten Zauneidechse und Schlingnatter haben andere Habitatansprüche als im

Plangebiet verbreitet.

Nach Anhang IV FFH-Richtlinie streng geschützte Säugetiere

Für die streng geschützten Arten Waldbirkenmaus, Fischotter, Elbebiber, Schweinswal und Wolf liegen im Plangebiet keine geeigneten Habitate vor.

Im Folgenden beschränken sich daher die Relevanzprüfung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung auf die Gruppen der Vögel und Fledermäuse sowie auf Haselmäuse.

Vögel

Aufgrund der Randlage zu Siedlungen, der benachbarten Nutzungseinflüsse und der ermittelten Habitatstrukturen gibt es keine Hinweise auf besonders zu berücksichtigende gefährdete Arten.

Folgende Gilden sind somit im Plangebiet potenziell zu erwarten und werden durch das Vorhaben möglicherweise betroffen:

- Brutvögel der Gehölze (Freibrüter und Gehölzhöhlenbrüter) inkl. bodennah brütende Arten mit Gehölzbezug sowie Bodenbrüter.

Die potenziell vorkommenden Arten sind ungefährdet und in einem günstigen Erhaltungszustand, bezogen auf ganz Schleswig-Holstein.

Angesichts der Habitatausstattung, der Siedlungslage und der geringen Größe kommt dem Plangebiet keine Bedeutung als Rastvogelgebiet zu.“

Fledermäuse

„Aufgrund der Lebensweise der Fledermäuse können unterschiedliche relevante potenzielle Habitatstrukturen unterschieden werden. Für Fledermäuse bestehen potenziell Quartiere in älteren Höhlenbäumen. Diese wurden im Plangebiet nicht ermittelt. Es können aber auch nicht ersichtliche Hohlräume hinter abgeplatzter, abstehender Rinde, Stammspalten, tiefgehende Stammrisse oder innen ausgefaulte Spechthöhlen/Astlöcher u.ä. als kleinere Tages-/ Sommerquartiere oder auch Balzquartiere aufgesucht werden. Generell ist eine Eignung für Winterquartiere nur in Bäumen mit Stammdurchmessern von 50 cm und mehr gegeben, da ausreichende Stammdicken für eine Frostfreiheit erforderlich sind. Entsprechende Baumexemplare sind im Plangebiet mit den Eichen-Überhältern am westlichen Knick vorhanden. Für Wochenstuben sind in der Regel mindestens 30 cm Stammdurchmesser und entsprechende Höhlungen notwendig (LBV SH 2011).

Eine Bedeutung der Ackerfläche als Jagdhabitat im Plangebiet ist nicht gegeben. Am Ackerrand entlang des Knicks ist ein Vorkommen von jagenden Fledermäusen jedoch grundsätzlich möglich. Auch ist nicht auszuschließen, dass der Knick als Flugstrecke für strukturgebunden fliegende Arten genutzt wird.“

Haselmäuse

„Die Haselmaus lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an strukturreichen Waldrändern sowie auf und gebüschreichen Lichtungen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden auch Gebüsche, Feldgehölze, Knicks und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Parks besiedelt (LANUV, 2015).

Haselmäuse benötigen dichte, fruchttragende und besonnte Hecken, die hier entlang der westlichen Plangebietsgrenze nicht vorkommen. Es ist nur eine teils lückige Strauch- und Krautschicht vorhanden. Dieser Lebensraum ist für Haselmäuse kein geeigneter Lebens- und Überwinterungsraum. Vorsorglich wird dennoch angenommen, dass dort Haselmäuse vorkommen, zumindest als Wanderstrecke.“

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG ergibt eine mögliche Betroffenheit des Tötungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1).

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind folgende Maßnahmen notwendig:

- Die Baufeldräumung der Acker- und Ruderalflächen ist außerhalb der Brutzeit von Vögeln vorzunehmen. Bei Baubeginn zwischen 01.03. und 15.08. muss die Fläche vorher durch einen Ornithologen auf Bodenbrüter untersucht und für die Baumaßnahmen freigegeben werden. Vorlaufende Vergrümmungsmaßnahmen (z.B. Anbringen von Flatterbändern) sind in diesem Fall zu empfehlen.
- Baumfällungen und Gehölzrodungen sind gem. des § 39 (5) Zif. 2 BNatSchG nur in einem Zeitraum vom 1.10. bis zum 28./29.2. durchzuführen.

Diese Maßnahmen wurden auf die Planurkunde als artenschutzrechtliche Hinweise aufgenommen.

Um die Auswirkungen auf die Insekten und Fledermäuse zu minimieren, wird als **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** festgesetzt, dass nur insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung zulässig ist. Es sollen vollständig eingekofferte LED-Leuchten mit warmweißem Licht (< 3.000 Kelvin) Verwendung finden. Leuchten sollten nur nach unten abstrahlen, die Oberflächentemperatur der Lampen sollte unter 60 °C bleiben. Eine Abstrahlung von Licht in das Umfeld des Plangebiets ist zu vermeiden. Die Beleuchtung ist auf das notwendige Maß zu beschränken und nicht in den angrenzenden Knick einwirken.

Die Gemeinde geht davon aus, dass durch die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Hinweise und der insektenschonenden Beleuchtung die artenschutzrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt sind.

5.3 Verkehr und Erschließung

Das Plangebiet ist sehr gut an den überörtlichen Verkehr angebunden. Das Plangebiet grenzt direkt an den Kreuzungsbereich K29 / K80 / K 109 an. Somit können in wenigen Minuten die Anschlussstelle „Barsbüttel“ der BAB A1 und die Anschlussstelle „Reinbek“ der BAB A24 erreicht werden. Über die K29 kann zügig auch die östliche Siedlungslage des Ortsteils Barsbüttel erreicht werden, und über die K 109 die nördlichen und östlichen Siedlungslagen der Gemeinde Glinde. Aufgrund dieser sehr guten verkehrlichen Anbindung können die Hilfsfristen eingehalten werden. Der Standort ist prädestiniert für die Ansiedlung der Rettungswache im südlichen Kreisgebiet.

Das Plangebiet ist heute über einen landwirtschaftlichen Weg, der von der K29 in Richtung Norden abzweigt, erschlossen. Dieser landwirtschaftliche Weg dient zugleich einer nördlich gelegenen Wohnbebauung und der angrenzenden Ackerflächen als Zuwegung.

Ziel ist die Schaffung einer Alarmzufahrt und -ausfahrt für das Ein- und Ausfahren der Einsatzfahrzeuge und eines zweiten, unabhängigen Zu- und Ausfahrtsbereiches. Dieser wird u. a. durch die Mitarbeitenden oder Lieferverkehre der Rettungswache und des Katastrophenschutzes genutzt. Es sind zwei Zu- und Ausfahrtsbereich erforderlich, damit im Einsatzfall die ausfahrenden Einsatzfahrzeuge nicht mit z. B. Mitarbeitendenverkehre kollidieren.

Der nördliche Teil des zweiten Zu- und Abfahrtsbereiches dient der Erschließung des nördlich gelegenen Wohnhauses und der landwirtschaftlichen Flächen und wird im Bebauungsplan als **private Verkehrsfläche** festgesetzt. Somit wird langfristig gewährleistet, dass landwirtschaftliche Verkehre oder die Verkehre der Anlieger nicht über die Gemeinbedarfsfläche fahren

müssen.

Die Verkehrsflächen der K29 und der K80 inkl. Straßengraben werden als **öffentliche Straßenverkehrsfläche** festgesetzt.

Entlang der K29 ist gemäß § 29 Straßen- und Wegegesetz des Landes S-H (StrWG) die Anbauverbotszone von 15 m einzuhalten. Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 15 m von Landesstraßen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Die **Anbauverbotszone** wird **nachrichtlich** in der Planzeichnung **übernommen**.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurde vom Büro Wasser- und Verkehrs-Kontor aus Neumünster eine Verkehrstechnische Untersuchung (VTU) erstellt. In der VTU ist die Aufgabenstellung wie folgt beschrieben (S. 4):

„Im Rahmen der vorliegenden Verkehrstechnischen Untersuchung ist zu bewerten, welche Option hinsichtlich Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit im Zusammenwirken mit den Rettungsdienstverkehren im Alarmierungsfall die optimalste Lösung darstellt. Dazu sind neben der Beurteilung zu den Phasenabläufen der Lichtsignalanlage, den Verkehrsbelastungszahlen, u.a. auch die Anzahl der Einsatzfahrten unter Berücksichtigung der jeweiligen Fahrbeziehungen (Richtung Barsbüttel, Reinbek, Stemwarde, Willinghusen) zu berücksichtigen.“

Im Rahmen der verkehrstechnischen Untersuchung wurden zudem drei Erschließungsvarianten zur Planung der Alarmzufahrt untersucht. Diese sind in der VTU wie folgt beschrieben (S. 5):

- Variante V1: Bahnhofstraße (K 29) auf Höhe der bestehenden landwirtschaftlichen Zufahrt ohne Signalisierung,
- Variante V2: Bahnhofstraße (K 29) auf Höhe der bestehenden landwirtschaftlichen Zufahrt mit Signalisierung (Straßenast K 29 = Grünphase, Straßenäste K 80 und K 109 = Rotphase),
- Variante V3: Bahnhofstraße (K 29) im Bereich der Lichtsignalanlage zwischen der Radfahrer- und Fußgängerfurt und den Haltebalken für die Kfz-Verkehre im Straßenast der K 29 (alle Straßenäste = Rotphase).

Die Bewertungsergebnisse sind die Abstimmungsgrundlage zur Festlegung der Umsetzungsvariante.

Die VTU kommt zum Ergebnis, dass sich die Variante 3 als die optimalste Lösung darstellt. Dies wird in der VTU (S. 25) wie folgt begründet:

„Im Falle der Variante 3 können die Einsatzfahrzeuge aufgrund der automatisch angeforderten Rotphase (für alle Straßenäste) direkt in den geräumten Knotenpunkt einfahren. Dies sorgt für eine höhere Sicherheit für die Einsatzfahrzeuge und alle anderen Verkehrsteilnehmenden. Im Falle der Varianten 1 und 2 müssten sich die Einsatzverkehre mit Sonder- und Wegerecht von der Bahnhofstraße (K 29) kommend im Falle eines Rückstauens am Knotenpunkt vor der Lichtsignalanlage linksseitig einordnen, um diesen zu umfahren. Zudem wären gemäß Variante 1 querende Ströme zu durchsetzen. Das Einfahren in den Knotenpunkt unter Verkehr ist deutlich riskanter.“

Die Untersuchungen der Leistungsfähigkeiten in Kapitel 4 (der VTU) ergeben, dass der Knotenpunkt K 80 / K 29 / K 109 die Verkehre unter theoretischer Anpassung des Festzeitprogrammes an die tatsächliche Belastung auch langfristig ausreichend leistungsfähig abwickeln kann. Dies erfolgt in der Praxis automatisch über die Detektion und die damit einhergehende verkehrsabhängige Steuerung der Lichtsignalanlage. Im angepassten Signalzeitenplan für den Frühverkehr (P1, Angepasst) wurde dabei die Freigabezeit der Nebenrichtungen (K3, K6) auf 29 Sek. erhöht und die der Hauptrichtungen

(K1, K2, K4, K5) um jeweils 2 Sek. eingekürzt. Im angepassten Signalzeitenplan für den Nachmittagsverkehr (P2, Angepasst) wurde die Freigabezeit der Nebenrichtungen (K3, K6) auf 24 Sek. erhöht und die der Hauptrichtungen um 3 Sek. (K1, K4) bzw. um 1 Sek. (K2, K5) eingekürzt.

Die etwa 2 Einsätze mit Sonder- und Wegerecht innerhalb einer Spitzenstunde führen bei einer Rotphase von ca. 30-60 Sek./Einsatz zu einer Einbuße von etwa 2,5 % der Freigabezeiten für die Verkehrsteilnehmenden. Dies ist bei der bestehenden, verkehrsabhängigen Signalsteuerung vertretbar. Die Variante 2 führt aufgrund der längeren Anfahrt der Einsatzfahrzeuge zu einer längeren Unterbrechung des Verkehrsflusses. Darüber hinaus wäre zu prüfen, ob die Kapazität des Knotenpunktes durch den Einsatz einer intelligenten, verkehrsabhängigen Schaltung mit Hilfe von Kameradektoren weiter optimiert werden kann. Bei jedem Umlauf sind Zeitreserven von etwa 16 Sek. gegeben, sodass temporäre Verzögerungen bei Einsatzausfahrten über die nachfolgenden zwei bis vier Umläufe ausgeglichen werden können.“

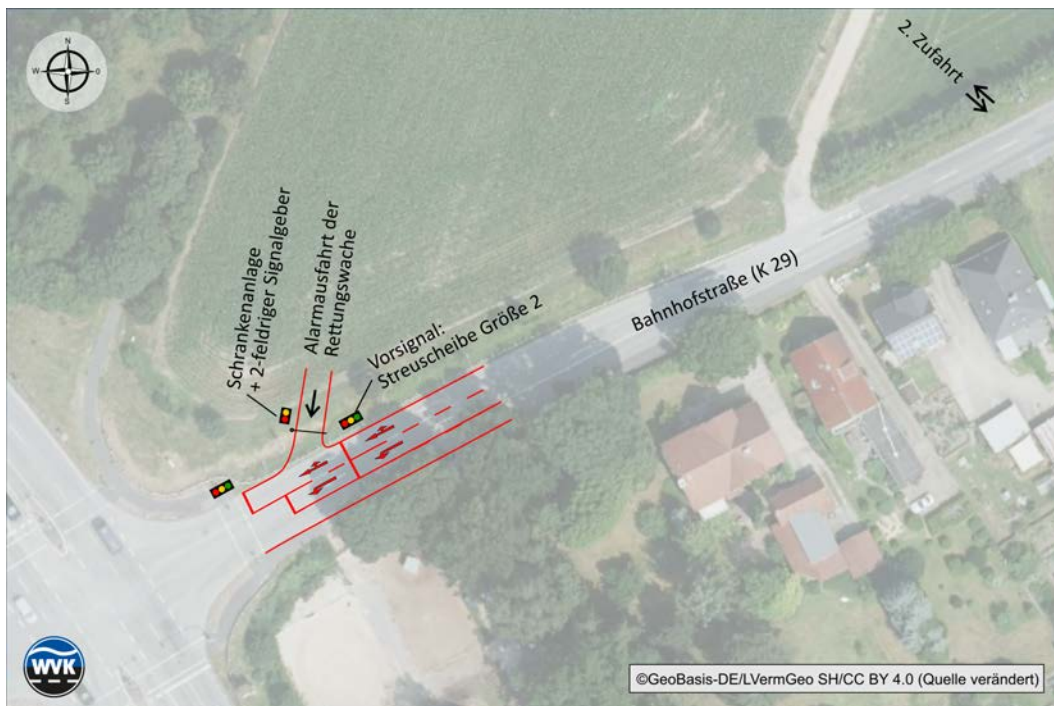


Abbildung 9: Konzeptskizze der Alarmzufahrt auf der Grundlage der Variante 3 (Quelle: Büro WVK: VTU zum Bebauungsplan 3.13, Abbildung 6.1, Seite 27)

Die VTU gibt folgende Empfehlung zur Umsetzung der Variante 3 (vgl. auch Abbildung 9):

„Im Zuge der Bahnhofstraße (K 29) sind ein Vorsignal (Streuscheibe der Größe 2) und eine vorgezogene Haltelinie zweckmäßig. Im Zuge der Notausfahrt ist eine Schrankenanlage sowie ein 2-feldriger Signalgeber für die Einsatzfahrzeuge sinnvoll, um eine gegenläufige Befahrung sowie die Ausfahrt für Einsatzfahrten ohne Einsatzsignal zu verhindern. Die Lichtsignalanlage und die Schrankenanlage sind im Alarmfall durch ein Einsatzsignal anzusteuern, sodass die Schranke öffnet und die Lichtsignalanlage am Knotenpunkt ca. 10 bis 20 Sek. vor dem Eintreffen des Einsatzfahrzeuges die Signalgeber aller Straßenäste auf Rot schaltet. Nach etwa 13 Sek. (Zwischenzeit) ist die Kreuzung für die Einsatzfahrzeuge geräumt und der Signalgeber an der Alarmausfahrt schaltet auf „Grün“. Durch einen Detektor an der Ausfahrt kann zudem ein Abmeldesignal gesendet und der Einsatzfall frühzeitig aufgehoben bzw. die priorisierte Freigabe der Hauptrichtung der K80 eingeleitet werden.

Auch bei Integration der Alarmausfahrt in direkter Knotenpunktnähe gemäß Variante 3 kann eine dauerhafte Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes sichergestellt werden, da die Signalsteuerung Zeitreserven beinhaltet, die eine Normalisierung des Verkehrsablaufes innerhalb von zwei bis vier Signalumläufen ermöglicht.

Die Signalzeitenpläne sind zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeiten und der Erweiterung der Kapazitätsreserven entsprechend zu optimieren. Es wird empfohlen zu prüfen, ob die verkehrsabhängige Steuerung durch den Einsatz von intelligenten Kameras weiter optimiert werden kann, sodass der Effekt der gelegentlichen Kapazitätseinbußen durch Einsatzfahrten noch besser ausgeglichen werden kann.“

Im Bebauungsplan wird für die Alarmzufahrt ein 10 m breiter und für die Zu- und Abfahrt der Mitarbeitenden ein 15 m breiter **Ein- und Zufahrtsbereich** festgesetzt. Damit keine weiteren Zufahrten von der K29 und der K80 zur Gemeinbedarfsfläche entstehen, wird zusätzlich ein Bereich festgesetzt, in dem **keine Ein- und Ausfahrten zulässig sind**.

Weitere Detail zu den verkehrlichen Aspekten sind der VTU im Anhang zur Begründung zu entnehmen.

Die Variante 3 wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens mit dem Landesbetriebe Straßenbau und Verkehr S-H, Lübeck, abgestimmt. Dieser hat der Umsetzung der Variante 3 zugestimmt.

5.4 Emissionen und Immissionen

Aufgabenstellung

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurde durch das Büro LairmConsult GmbH, Bargtheide, eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet. Zum einen wurden die Auswirkungen der geplanten Rettungswache auf die angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen und zum anderen wurde die Lärmbelastung auf das Plangebiet selbst ermittelt und bewertet. Folgende Aufgaben wurden bearbeitet:

- Schutz der Nachbarschaft vor Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen durch den B-Plan-induzierten Zusatzverkehr;
- Schutz des Plangeltungsbereiches vor Verkehrslärm;
- Schutz der Nachbarschaft und des Plangeltungsbereiches vor Gewerbelärm (=Lärm von der Rettungswache)

Die Beurteilung des Verkehrslärm erfolgte anhand der Orientierungswerte gemäß dem Beiblatt 1 zur DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ sowie anhand der Kriterien und Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung).

Zur Beurteilung des Gewerbelärms werden die Beurteilungspegel gemäß Abschnitt 7.6 der DIN 18005 nach TA Lärm in Verbindung mit der DIN ISO 9613-2 berechnet. Dementsprechend werden die Geräuschimmissionen aus Gewerbelärm von der geplanten Rettungswache auf Grundlage der TA Lärm berechnet.

Die nächstgelegene Schutzbedürftigen Nutzungen befinden sich nordöstlich und südöstlich des geplanten Standortes der Rettungswache. Untenstehend sind die sieben untersuchten maßgeblichen Immissionsorte aufgelistet.

- IO 01 Bahnhofstraße 22A
- IO 02 Bahnhofstraße 20
- IO 03 Bahnhofstraße 21
- IO 04 Bahnhofstraße 23A
- IO 05 Bahnhofstraße 23
- IO 06 Bahnhofstraße 25
- IO 07 Bahnhofstraße 27

Gewerbelärm

Zur Beurteilung der Geräuschbelastung aus Gewerbelärm, wozu auch die Geräusche der Rettungswache gezählt werden, wurden die Beurteilungspegel an den maßgeblichen sieben Immissionsorten außerhalb des Plangeltungsbereiches sowohl tags als auch nachts für den Prognose-Nullfall (heutige Situation) und den Prognose-Planfall (zukünftige Situation) berechnet. Hierzu wurden die hervorgerufenen Geräuschimmissionen nach den Kriterien der TA Lärm ermittelt und beurteilt.

Zur Berücksichtigung der Belastungen aus Gewerbelärm wird im Prognose-Nullfall das nord-östlich des Geltungsbereichs bereits vorhandene Autohaus mit berücksichtigt. Weitere beurteilungsrelevante gewerbliche Belastungen im Bereich der maßgebenden schutzbedürftigen Nutzungen liegen nicht vor. Im Planfall kommt die Rettungswache im Bebauungsplan Nr. 3.13 hinzu.

Für das Autohaus wurde ein städtebaulicher Ansatz eines uneingeschränkten Gewerbegebietes berücksichtigt. Für die Rettungswache erfolgte eine detaillierte Betrachtung auf Grundlage eines exemplarischen Konzeptes. Bei der Rettungswache liegen folgende Emissionsquellen vor, die untersucht worden sind:

- Pkw- und Rettungswagen-Fahrten
- Stellplatzgeräusche (Türenschnellen, Motorstarten etc.)
- Schallabstrahlung aus der Waschkabine
- Betrieb der haustechnischen Anlagen

Alle weiteren Quellen sind gegenüber den oben genannten nicht pegelbestimmend und wurden daher vernachlässigt.

Die Ermittlung der Emissionen der Pkw- und Rettungswagenfahrten auf dem Gelände der Rettungswache erfolgte nach den Werten der sogenannten RLS-19 (Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen). Die Ermittlung der Geräusche, die von der Stellplatzanlage für die Mitarbeitenden der Rettungswache ausgehen, erfolgte nach der Bayerischen Parkplatzlärmstudie. Die Ermittlung der Schallabstrahlung aus der Waschanlage erfolgte auf der Grundlage der VDI-Richtlinie 2571 (Schallabstrahlung von Industriebauten). Bei massiven Bauteilen wird wegen des höheren Bauschalldämm-Maß davon auszugehen, dass keine Schallabstrahlung in Richtung der Immissionsorte erfolgt.

Da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine genaue Haustechnik bekannt ist wurde eine Absauganlage auf dem Dach oberhalb der Fahrzeughalle exemplarisch mit einem entsprechenden Schalleistungspegel berücksichtigt.

Die Berechnung der Schallausbreitung von den Emissionsquellen erfolgte mit Hilfe des EDV-Programms CadnaA auf Grundlage des in der TA Lärm beschriebenen Verfahrens.

Im Ergebnis ist bezüglich der Gewerbelärmimmissionen für die städtebauliche Bewertung festzustellen, dass für die künftige Lärmsituation von einer **immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit auszugehen ist**. Die geltenden Immissionsrichtwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und von 45 dB(A) nachts der TA Lärm werden an den sieben Immissionsorten sicher eingehalten.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches (Standort der Rettungswache) werden im Tages- und im Nachtzeitraum Beurteilungspegel von bis zu 48 dB(A) tags und nachts erreicht. Damit werden die für Gewerbegebiete / Gemeinbedarfsflächen geltenden Immissionsrichtwerte von 65 dB(A) tags und von 50 dB(A) nachts der TA Lärm eingehalten.

Hinsichtlich der kurzzeitig auftretenden Spitzenpegel wird den Anforderungen der TA Lärm entsprochen.

Verkehrslärm

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet. Dabei wurden der Straßenverkehrslärm auf den maßgeblichen Straßenabschnitten berücksichtigt. Für die Gemeinbedarfsfläche wird eine Schutzbedürftigkeit zugrunde gelegt, die der von Gewerbegebieten entspricht.

Die Verkehrsbelastungen wurden vom Verkehrsgutachter zur Verfügung gestellt. Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgte auf Grundlage der Rechenregeln der RLS- 19 (Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen).

Im vorliegenden Fall ist der B-Plan-induzierte Zusatzverkehr nicht beurteilungsrelevant, da aufgrund der vorliegenden Verkehrsbelastung auf den umliegenden Straßenabschnitten nicht mit einer relevanten Zunahme im öffentlichen Straßenverkehr zu rechnen ist. Eine tatsächliche Veränderung der Lärmsituation tritt nicht ein.

Im Ergebnis der Berechnungen ergeben sich innerhalb des Plangeltungsbereiches im straßennahen Bereich Beurteilungspegel von bis zu 68 dB(A) tags und 61 dB(A) nachts. Die für Gewerbegebiete / Gemeinbedarfsfläche geltenden Orientierungswerte von 65 dB(A) tags und von 55 dB(A) nachts werden teilweise überschritten. Die Immissionsgrenzwerte von 69 dB(A) tags und von 59 dB(A) nachts der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung werden überwiegend eingehalten.

Der Anhaltswert der Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags wird nicht erreicht. Der Anhaltswert der Gesundheitsgefährdung von 60 dB(A) nachts wird lediglich im straßennahen Bereich zur Kreuzung überschritten.

Aktiver Schallschutz

Aktiver Schallschutz zum Schutz von Gewerbegebieten vor Verkehrslärm ist in der Regel nicht angemessen und kann zudem lediglich innerhalb des Plangeltungsbereiches umgesetzt werden. Schutzmaßnahmen in Form von aktivem Lärmschutz entlang der Kreisstraßen wären zwar möglich, sind jedoch aufgrund der geringen umsetzbaren Länge innerhalb des Plangeltungsbereiches nicht ausreichend wirkungsvoll. Durch die Erschließung des Baugebietes ergeben sich zudem Lärmbrücken.

Auf eine Umsetzung aktiver Schallschutzmaßnahmen wird daher im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung verzichtet.

Passive Schallschutzmaßnahmen

Aufgrund der Überschreitungen der Orientierungswerte sind passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich, damit im Plangebiet gesunde Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden können. Die Schallschutzmaßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt, damit ihre Umsetzung abgesichert ist. Die Dimensionierung des passiven Schallschutzes erfolgt über die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß der DIN 4109.

In der **textlichen Festsetzung 3.1** wurde festgesetzt, dass zum Schutz der schutzbedürftigen Räume die Außenbauteile dieser Räume den Anforderungen der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 01/2018) entsprechen müssen. Als Bemessungsgrundlage wurden die maßgeblichen Außenlärmpegel für schutzbedürftige Räume und für schutzbedürftige Räume, die überwiegend dem Schlafen dienen, ermittelt. Auf der Planurkunde wurde als Nebenzeichnungen 1 und 2 die entsprechenden maßgeblichen Außenlärmpegel dargestellt.

Damit ein ausreichender Luftwechsel in den Ruheräumen der Rettungswache sichergestellt werden kann, wurde in der **textlichen Festsetzung 3.2** festgesetzt, dass bei Neu-, Um- und

Ausbauten für schutzbedürftige Räume, die überwiegend dem Schlafen dienen, die notwendige Belüftung von Schlafzimmern durch schallgedämmte Lüftungseinrichtungen gewährleistet sein muss, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann und die Anforderungen an das resultierende Schalldämmmaß gemäß den ermittelten maßgeblichen Außenlärmpegeln nach DIN 4109 erfüllt werden.

Mit diesen Festsetzungen können gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden.

Da sich die Lärmimmissionssituation der schutzbedürftigen Nutzungen baulich oder verkehrstechnisch (positiv) verändern kann, wurde in der **textlichen Festsetzung 3.3** festgesetzt, dass von den vorgenannten Festsetzungen abgewichen werden kann, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den baulichen Schallschutz resultieren. Somit verbleibt eine ausreichende Flexibilität für das Baugenehmigungsverfahren und zukünftige bauliche und technische Entwicklungen.

Gemäß der schalltechnischen Untersuchung sind keine negativen Auswirkungen auf die gegenüberliegende schutzbedürftigen Nutzungen durch die Rettungswache zu erwarten. Eine Nachnutzung ist auf dem Gelände der Rettungswache nicht vorgesehen. Es erfolgen im Nachtzeitraum ausschließlich Noteinsätze die unter 7.1 TA Lärm fallen (Ausnahmeregelungen für Notsituation).

Weitere Details können der schalltechnischen Untersuchung, die Anhang zur Begründung ist, entnommen werden.

Alarmzufahrt

Die Alarmzufahrt soll unmittelbar im Bereich der Lichtsignalanlage des Knotenpunktes K29 / K80 hergestellt werden. In einem Einsatzfall soll durch eine frühzeitige Ansteuerung der Lichtsignalanlage (automatische Rotphase für den Verkehr auf allen Straßenästen) der Knotenpunkt geräumt werden, so dass die Einsatzfahrzeuge im Regelfall ohne Martinshorn auf den Knotenpunkt auffahren und in die Einsatzrichtung fahren können.

5.5 Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt zentral über das Versorgungsnetz der Hamburger Wasserwerke GmbH.

Die Hamburger Wasserwerke weisen auf folgendes hin:

*„Soll die Versorgung lediglich für die Mitarbeitenden dienen ist der Anschluss hydraulisch möglich. Ge-rechnet wurde mit 50 Mitarbeitenden (MA), einem Verbrauch von 25 l/(MA*d) und einem gesamten maximalen Verbrauch von 0,29 m³/h, angelehnt an Verwaltungs- und Bürogebäude.*

Sollte im Gebäude ein Anschluss zur Befüllung der Fahrzeuge benötigt werden, muss diese Menge erneut angefragt werden, da sie in dieser Stellungnahme nicht berücksichtigt wurde.“

Das Plangebiet befindet sich im **Wasserschutzgebiet Glinde**.

Schmutzwasserentsorgung

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über das Kanalnetz des Zweckverbandes Südstormarn.

Hierzu weist der Zweckverband Südstormarn auf folgendes hin:

„Das anfallende Schmutzwasser kann in den in der Bahnhofstraße vorhandenen SW- Kanal eingeleitet werden. Allerdings ist zurzeit noch kein entsprechender Grundstücksanschlusskanal vorhanden, dieser müsste auf Kosten des Grundstückseigentümers hergestellt werden.“

Niederschlagswasser

Vom Büro Petersen & Petersen, Kiel, wurde auf der Grundlage eines Bodengutachtens ein Fachbeitrag Oberflächenentwässerung / A-RW 1 Nachweises erarbeitet, der wie folgt zugefasst wurde:

„Für die Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 3.13 wurde die Wasserhaushaltsbilanz nach A-RW 1 geprüft. Ergebnis der Wasserhaushaltsberechnung ist die extreme Schädigung (> 15 %) durch die geplante Versiegelung. Diese ist bei den Standortbedingungen und Nutzungsanforderungen rechnerisch unvermeidbar. Der Nachweis nach A-RW 1 wird durch die schadlose Versickerungsberechnung erbracht.“

Das Erschließungskonzept geht von einer Bebauung mit Gründach aus, um den Oberflächenabfluss gering zu halten. Wo es möglich ist, sollte auf Versiegelung verzichtet bzw. versickerungsfähige Oberflächen gewählt werden.

Das Entwässerungskonzept sieht die vollständige Niederschlagswasserversickerung auf dem eigenen Grundstück vor. Es werden Versickerungsmulden in Kombination mit großvolumigen Rigolenboxen vorgeschlagen.

Der Versickerungsnachweis wurde mit 2 ungünstigen Varianten dargestellt. Die erforderlichen Versickerungsbereiche sind ausreichend groß. Das Niederschlagswasser ist vor der Versickerung grundsätzlich zu behandeln.

Für die vollständige Niederschlagswasserversickerung ist, aufgrund der Flächengröße, ein Antrag bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen.“

Die Details sind dem Fachbeitrag, der Anhang zur Begründung ist, zu entnehmen. Das Bodengutachten ist Anlage zum Fachbeitrag.

Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über das Leitungsnetz der e-Werke Sachsenwald. Diese weist auf folgendes hin:

„Für die Versorgung des Gebietes mit Strom ist es notwendig, dass eine Trafostation (Flächenbedarf incl. Plattenumrandung: ca. 5mx3m) aufgestellt wird. Der Standort ist mit dem e-werk abzustimmen“.

Gasversorgung

Bei Bedarf erfolgt die Gasversorgung über das Leitungsnetz der e-Werke Sachsenwald.

Abfallentsorgung

Die Abfallbeseitigung wird durch den Kreis Stormarn als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger durch Satzung geregelt. Die Müllabfuhr ist durch die Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (AWSH) sichergestellt.

Telekommunikation

Die Versorgung mit Telekommunikationseinrichtungen erfolgt über einen konzessionierten Anbieter.

Brandschutz

Gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren

(Brandschutzgesetz – BrSchG) hat die zuständige Kommune für eine ausreichende Löschwasserversorgung im Planungsbereich zu sorgen. Für die Festlegung der erforderlichen Löschwassermenge kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. in der jeweiligen Fassung herangezogen werden.

Bezüglich der Entnahme des Löschwassers aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung, wird auf die Arbeitshilfe für die Bemessung des Löschwasserbedarfs mit Angabe zu Hydrantenabständen „Arbeitsblatt DVGW-Information Wasser Nr. 99 mit dem Anhang W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung)“ hingewiesen. Das Merkblatt sieht in der Regel einen Hydrantenabstand von unter 150m vor, so dass die erste Löschwasserentnahmestelle 75m von der Grundstücksgrenze des betroffenen Gebäudes vorhanden sein muss.

Gegenüber dem Geltungsbereich befindet sich ein Hydrantenstandort

5.6 Denkmalschutz und Kampfmittel

Denkmalschutz

Archäologische Kulturdenkmale sind im Plangebiet derzeit nicht bekannt. Es liegt nicht in einem archäologischen Interessengebiet. Oberirdische Kulturdenkmale sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen.

Das archäologische Landesamt weist auf § 15 DSchG SH hin:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Kampfmittel

Es gibt bisher keine Kenntnisse über Kampfmittel im Plangebiet. Es wird auf den §4 „Pflicht zur Auskunftseinholung“ der Kampfmittelverordnung (KmVO) vom 29.04.2025 hingewiesen, wonach die Eigentümerin und der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte vor der Errichtung baulicher Anlagen im Sinne der Landesbauordnung und anderen Eingriffen in den Baugrund bei der Landesordnungsbehörde eine kostenpflichtige Auskunft über mögliche Kampfmittelbelastungen einzuholen ist.

Die Verpflichtung zur Auskunftseinholung besteht auch bei der Errichtung von Baugruben, bei Arbeiten an Einrichtungen der Versorgungsinfrastruktur sowie für Maßnahmen zur Bodenerkundung.

Altlasten

Altlastenverdachtsflächen sind bisher nicht bekannt.

5.7 Flächenangaben

	Fläche in ha
Fläche für den Gemeinbedarf	0,73
Öffentliche Grünfläche	0,08
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	0,41
Private Verkehrsfläche	0,02
Geltungsbereich gesamt	1,24

6 Umweltbericht

Für den Bebauungsplans Nr. 3.13 wird entsprechend § 2 a Absatz 1 BauGB ein Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht dient der Bündelung, sachgerechten Aufbereitung und Bewertung des gesamten umweltrelevanten Abwägungsmaterials auf der Grundlage geeigneter Daten und Untersuchungen.

Im Bebauungsplanverfahren ist zu prüfen, welche Umweltauswirkungen durch die Planung zu erwarten sind (Umweltprüfung). Als Untersuchungsraum für die Umweltprüfung ist das Plangebiet mit seinen angrenzenden Strukturen anzusehen, da umweltrelevante Auswirkungen über den Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht ausgeschlossen werden können. Zu betrachten sind gemäß Anlage 1 zum BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans wird sichergestellt, dass die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Artenschutzes ausreichend berücksichtigt werden.

Der Umweltbericht wurde durch das Büro Landschaftsplanung Jacob I Fichtner erstellt , und wird auf den folgenden Seiten wiedergegeben.

**B-Plan 3.13 Stemwarde
„Neubau Rettungswache“
Gemeinde Barsbüttel
Umweltbericht einschl. artenschutzrechtlicher
Prüfung**



Auftraggeber:

Kreis Stormarn
Fachdienst Planung und Verkehr
Mommsenstraße 14
23843 Bad Oldesloe

Verfasser:

Landschaftsplanung **JACOB | FICHTNER**
Landschaftsarchitekten bdlA
Ochsenzoller Straße 142 a
22848 Norderstedt
Tel.: 0 40 / 52 19 75 -0

A. Jacob

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Angelika Jacob, Landschaftsarchitektin
Marius Thybusch, B.Sc. Landschaftsarchitektur

Stand: 27.03.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	4
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans	4
1.2	Beschreibung der Festsetzungen mit Angaben über den Standort sowie Art und Umfang der geplanten Vorhaben	5
1.3	Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.....	5
1.4	Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen	6
1.5	Fachgutachten und umweltrelevante Stellungnahmen	9
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen je Schutzgut einschließlich etwaiger Wechselwirkungen.....	10
2.1	Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	10
2.1.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	10
2.1.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	10
2.1.3	Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich.....	11
2.2	Schutzgut Fläche	11
2.2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	11
2.2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	11
2.2.3	Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich.....	12
2.3	Schutzgut Boden.....	12
2.3.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	12
2.3.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	12
2.3.3	Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich.....	13
2.4	Schutzgut Wasser	13
2.4.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	13
2.4.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	14
2.4.3	Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich.....	14
2.5	Schutzgut Klima	15
2.5.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	15
2.5.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	15
2.5.3	Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich.....	15
2.6	Schutzgut Luft.....	15
2.6.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	15
2.6.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	16
2.6.3	Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich.....	16
2.7	Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt und der artenschutzrechtlichen Belange.....	16
2.7.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	16
2.7.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	17
2.7.3	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	18
2.7.4	Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich.....	23
2.8	Schutzgut Landschaft.....	24

2.8.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	24
2.8.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	24
2.8.3	Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich.....	25
2.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	25
2.9.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	25
2.9.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	25
2.9.3	Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich.....	25
2.10	Wechselwirkungen	25
3	Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle 25	
3.1	Bau der geplanten Vorhaben einschließlich Abrissarbeiten.....	25
3.2	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Bewertung.....	26
3.3	Eingesetzte Techniken und Stoffe.....	26
3.4	Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen.....	26
4	Beschreibung und Bewertung von Planungsalternativen	26
4.1	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	26
4.2	Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante).....	28
5	Zusätzliche Angaben	28
5.1	Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung.....	28
5.2	Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)	29
5.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	29
6	Anhang.....	31
6.1	Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich	31
6.2	Planexterne Ausgleichsmaßnahmen	35
6.3	Grünordnerische Festsetzungsvorschläge	36
6.4	Pflanzlisten.....	39

Pläne

Bestand M 1:1.000

Fotonachweis Deckblatt: Landschaftsplanung **JACOB|FICHTNER**

1 Einleitung

Für den Bebauungsplan 3.13 „Neubau Rettungswache“ der Gemeinde *Barsbüttel* wird entsprechend § 2 a Absatz 1 BauGB ein Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht dient der Bündelung, sachgerechten Aufbereitung und Bewertung des gesamten umweltrelevanten Abwägungsmaterials auf der Grundlage geeigneter Daten und Untersuchungen.

Im Bebauungsplanverfahren ist zu prüfen, welche Umweltauswirkungen durch die Planung zu erwarten sind (Umweltprüfung). Als Untersuchungsraum für die Umweltprüfung ist das Plangebiet mit seinen angrenzenden Strukturen anzusehen, da umweltrelevante Auswirkungen über den Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht ausgeschlossen werden können. Zu betrachten sind gemäß Anlage 1 zum BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplans.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans wird sichergestellt, dass die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Artenschutzes ausreichend berücksichtigt werden.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Die Gemeinde *Barsbüttel* möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 3.13 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Rettungswache im Ortsteil *Stemwarde* schaffen.

Geplant sind die Errichtung einer Fahrzeughalle, einer Waschanlage sowie eines Verwaltungsgebäudes, welche zusammen eine Grundfläche von 2.000 bis 3.000 m² einnehmen werden. Die verbleibenden Flächen sollen für Stellplätze sowie Betriebs- und Funktionsflächen genutzt werden.

Für die Erschließung der Rettungswache ist die bereits vorhandene landwirtschaftliche Zufahrt von der südlichen *Bahnhofstraße* (K29) vorgesehen. Für die nordöstlich des Plangebiets gelegenen Wohnhäuser, die bisher über diese landwirtschaftliche Zufahrt erschlossen wurden, ist eine zweite, separate Zufahrt etwas weiter östlich von der K29 geplant. Zusätzlich ist eine von diesen beiden Zufahren unabhängige Alarmausfahrt für die Rettungswache vorgesehen, die im Süden des Plangebiets, über eine Lichtsignalanlage geschaltet, auf die K29 führt.

Das Entwässerungskonzept sieht eine vollständige dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung auf dem Grundstück vor. Das von den Dachflächen, den Fahr- und Stellplatzflächen sowie auf dem Alarmhof anfallende Oberflächenwasser soll hierfür über oberflächliche Mulden im westlichen Knickschutzstreifen sowie großvolumige Rigolenboxen zurückgehalten und anschließend anteilig verdunstet oder im Untergrund versickert werden. Soweit funktional und betrieblich umsetzbar, sind darüber hinaus zum Schutz des Wasserhaushalts die Gebäude mit einer Dachbegrünung zu versehen und

Stellplatz- und Verkehrsflächen mit versickerungsfähigen oder abflussmindernden Oberflächen herzustellen.

1.2 Beschreibung der Festsetzungen mit Angaben über den Standort sowie Art und Umfang der geplanten Vorhaben

Das Plangebiet befindet sich westlich des Ortsteils *Stemwarde* der Gemeinde *Barsbüttel* und wird im Westen von einem Knick begrenzt. Den südlichen Plangebietsrand bilden die *Bahnhofstraße* (K29) und der Kreuzungsbereich der Kreisstraßen K29, K80 und K109. Das Plangebiet wird auf dem größten Flächenanteil von einem Intensivacker eingenommen, welcher sich nach Norden hin weiter fortsetzt. Lediglich eine kleine Teilfläche im Osten wird als Grünland genutzt (vgl. Plan „Bestand“).

Für die geplante Rettungswache (inkl. ihrer Stellplätze sowie Betriebs- und Funktionsflächen) wird eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Rettungswache und Katastrophenschutz ausgewiesen. Um eine möglichst hohe Ausnutzbarkeit und ausreichend Flexibilität für die hochbauliche Planung zu erreichen, wird für die Gemeinbedarfsfläche eine GRZ von 0,9 ohne weitere Überschreitung für Nebenanlagen festgesetzt. Zudem wird eine maximal zulässige Gebäudehöhe von 14 m festgesetzt. Technische Anlagen (wie Haus- und Klimatechnik, PV-Anlagen, etc.) dürfen die zulässige Höhe um bis zu 1,50 m überschreiten. Unterkellerungen (z.B. für eine Tiefgarage) sind aktuell nicht vorgesehen, jedoch im weiteren Verfahren nicht ausgeschlossen.

Die Zufahrt zur Rettungswache von der K29 und die geplante Alarmausfahrt der Rettungswache auf die K29 werden ebenfalls als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen. Die bereits vorhandenen Verkehrsflächen der K29 (inkl. straßenbegleitendem Graben) sowie der im Plangebiet gelegene Teil des Kreuzungsbereichs werden als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Für die Erreichbarkeit der nordöstlich des Plangebiets gelegenen Privatgrundstücke wird ein kleiner Bereich des Flurstücks 212 in den Geltungsbereich aufgenommen und als private Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Die nicht baulich beanspruchten Flächen entlang des Knicks im Westen des Plangebiets werden als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Knickschutzstreifen und zugleich als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Teilflächen im Nordosten der Gemeinbedarfsfläche sind darüber hinaus als Fläche für Anpflanzungen ausgewiesen.

1.3 Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Das Plangebiet hat eine Größe von 1,24 ha. Davon werden für die Fläche für Gemeinbedarf ca. 0,73 ha beansprucht, auf öffentliche Straßenverkehrsfläche entfallen zukünftig ca. 0,41 ha, auf private Straßenverkehrsfläche 0,02 ha. Die restlichen 0,08 ha werden von der öffentlichen Grünfläche eingenommen, die zugleich als Fläche für

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen ist.

Dabei werden überwiegend bisher baulich nicht beanspruchte, intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Mit den in den Geltungsbereich aufgenommenen Straßenverkehrsflächen bestehen teilweise bereits Vornutzungen.

Für planexterne Ausgleichsmaßnahmen ergeben sich zusätzliche Flächenbedarfe von ca. 0,38 ha.

1.4 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

Schutzgut	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen	...und deren Berücksichtigung
Mensch	<p><u>§ 1 Abs. 4 Nr. 3 BNatSchG</u> Zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen sind vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.</p> <p><u>§ 50 BImSchG</u> räumliche Trennung von Bereichen mit emissionsträchtigen Nutzungen und Bereichen mit immissionsempfindlichen Nutzungen</p>	<p>Sicherung der zu Erholungszwecken genutzten überörtlichen Wegeverbindung westlich des Plangebiets</p> <p>Überprüfung der Auswirkungen auf die benachbarten Wohngebiete (Verkehr, Lärm)</p>
Fläche	<p><u>§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB</u> Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen.</p>	<p>Reduzierung des Flächenbedarfes durch teilweises Zusammenlegen mehrerer Rettungswachenstandorte</p>
Boden	<p><u>§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG</u> Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere (...) Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit ihre Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen (...).</p> <p><u>§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB</u> Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen.</p> <p><u>§ 1 BBodSchG</u> nachhaltige Sicherung der Bodenfunktionen, Abwehr schädlicher Bodenveränderungen</p>	<p>Inanspruchnahme von naturraum- und regionaltypischen, weit verbreiteten Böden mit allgemeiner Bedeutung für den Bodenschutz</p> <p>Inanspruchnahme von naturraum- und regionaltypischen, weit verbreiteten Böden mit allgemeiner Bedeutung für den Bodenschutz</p> <p>Vermeidung schädlicher Stoffeinträge in das Erdreich (Entwässerungsplanung)</p>
Wasser	<p><u>§ 1 WHG</u> Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Vermeidbare Beeinträchtigungen der</p>	<p>Schutz der Vorflut durch Rückhaltung und anteilige Verdunstung sowie Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers auf dem Grundstück</p>

Schutzgut	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen	...und deren Berücksichtigung
	<p>ökologischen Funktionen sollten unterbleiben.</p> <p><u>§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG</u> Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere (...) Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; ... für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen (...).</p>	<p>wasserdurchlässige Materialien für Stellplätze und Zuwegungen</p> <p>Schutz der Vorflut durch Rückhaltung und anteilige Verdunstung sowie Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers auf dem Grundstück</p> <p>Vermeidung schädlicher Stoffeinträge in das Grundwasser</p>
Klima	<p><u>§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG</u> Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere (...) Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu (...).</p> <p><u>§ 1 Abs. 5 BauGB</u> Bauleitpläne sollen auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.</p>	<p>Erhalt des randlichen Knicks im Westen Anpflanzung einer Feldhecke Begrünung von Dachflächen</p> <p>Erhalt des randlichen Knicks im Westen Anpflanzung einer Feldhecke Begrünung von Dachflächen</p>
Luft	siehe Schutzgut Mensch	
Tiere und Pflanzen	<p><u>§1 Abs. 2 Nr. 1 BauGB</u> Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen (...).</p> <p><u>§ 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG</u> Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere (...) wildlebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre</p>	<p>Erhalt des randlichen Knicks im Westen Anpflanzung von Hecken und Bäumen anteilige Begrünung von Dachflächen artenschutzrechtliche Prüfung</p> <p>Erhalt des randlichen Knicks im Westen Anpflanzung von Hecken und Bäumen anteilige Begrünung von Dachflächen artenschutzrechtliche Prüfung</p>

Schutzgut	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen	...und deren Berücksichtigung
	<p>Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.</p> <p><u>§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB</u> Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.</p>	<p>Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung und zum Ausgleich und Ersatz von unvermeidbaren Beeinträchtigungen artenschutzrechtliche Prüfung</p>
<p>Landschaft und Ortsbild</p>	<p><u>§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</u> Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass (...) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</p> <p><u>§ 1 Abs. 6 BNatSchG</u> Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.</p> <p><u>§ 3 Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Sternwarde</u> Maßnahmen im LSG, die geeignet sind, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen, bedürfen, soweit sie nicht nach § 2 verboten sind, einer Genehmigung.</p>	<p>Erhalt des randlichen Knicks im Westen Anpflanzungen zur Einbindung der Bauflächen</p> <p>Erhalt des randlichen Knicks im Westen Anpflanzungen zur Einbindung der Bauflächen</p> <p>Die Entlassung des Plangebiets aus dem Landschaftsschutz erfolgte mit der 6. Kreisverordnung vom 06.11.2024</p>
<p>Kultur- und sonstige Sachgüter</p>	<p><u>§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB</u> Die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen, Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes</p>	<p>keine Relevanz</p>

1.5 Fachgutachten und umweltrelevante Stellungnahmen

Als Grundlage für die Umweltprüfung im Bebauungsplanverfahren liegen folgende umweltrelevante Untersuchungen und umweltrelevante Stellungnahmen vor:

Untersuchungen

- Standortfindung und Alternativenprüfung (GEMEINDE BARSBÜTTEL UND KREIS STORMARN, November 2023)
- Baugrunduntersuchung, Geotechnischer Bericht (GESELLSCHAFT FÜR BAUGRUNDUNTERSUCHUNGEN UND UMWELTSCHUTZ GMBH GBU, Oktober 2024)
- Entwässerungskonzept und Wasserhaushaltsbilanz (A-RW 1-Nachweis) (PETERSEN & PARTNER - BERATENDE INGENIEURE GMBH, März 2026)
- Biotoptypenkartierung (LANDSCHAFTSPANUNG JACOB|FICHTNER, Juli 2024)
- Artenschutzrechtliche Prüfung (LANDSCHAFTSPANUNG JACOB|FICHTNER, Dezember 2025)
- Verkehrstechnische Untersuchung (WASSER- UND VERKEHRS- KONTOR, Mai 2025)
- Schalltechnische Untersuchung (LAIRM CONSULT GMBH, Juli 2025)

Umweltrelevante Stellungnahmen

aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB liegen folgende umweltrelevanten Stellungnahmen vor:

- Kreis Stormarn – Fachdienst Städtebau und Ortsplanung (Stellungnahme vom 20.01.2025) mit Hinweisen zum Schutzgut Fläche
- Kreis Stormarn – Fachdienst Naturschutz (Stellungnahme vom 20.01.2025) mit Hinweisen zu den Schutzgütern Fläche, Boden und Pflanzen & Tiere
- Kreis Stormarn – Fachdienst Wasserwirtschaft (Stellungnahme vom 20.01.2025) mit Hinweisen zum Schutzgut Wasser
- Kreis Stormarn – Fachdienst Straßenverkehrsangelegenheiten (Stellungnahme vom 20.01.2025) mit Hinweisen zu den Schutzgütern Mensch und Fläche
- Kampfmittelräumdienst (Stellungnahme vom 18.11.2024) mit Hinweisen zum Schutzgut Boden
- Landesplanung Referat IV Städtebau und Ortsplanung (Stellungnahme vom 12.12.2024) mit Hinweisen zum Schutzgut Fläche
- Zweckverband Südstormarn (Stellungnahme vom 09.12.2024) mit Hinweisen zum Schutzgut Wasser
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Stellungnahme vom 16.01.2025) mit Hinweisen zum Schutzgut Fläche

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine umweltrelevanten Stellungnahmen abgegeben.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen je Schutzgut einschließlich etwaiger Wechselwirkungen

2.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

2.1.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Angesichts der bisher überwiegend landwirtschaftlichen Nutzungen bestehen im Plangebiet selbst keine schutzbedürftigen Nutzungen, d.h. Flächen mit Wohnfunktion. Auf den angrenzenden Flächen südlich der *Bahnhofstraße* (K29) sowie etwa 100 m nördlich und nordöstlich des Plangebiets befinden sich jedoch Wohnhäuser.

Für die Erholungsfunktion sind im Plangebiet selbst derzeit keine Nutzungen und Einrichtungen vorhanden. Westlich angrenzend befindet sich auf dem ehemaligen Bahndamm eine überörtliche Wegeverbindung, die zu Erholungszwecken genutzt wird. Auf überörtlicher Ebene zählt der Landschaftsraum zu den Gebieten mit besonderer Erholungseignung.

Vorbelastungen bestehen für das Schutzgut Mensch (hier Lärm) durch die Verkehre der im Süden des Plangebiets verlaufenden Kreisstraßen K29, K80 und K109. Die vorhandenen Gewerbenutzungen südlich der *Bahnhofstraße* (K29) und nördlich der *Stemwarder Landstraße* (K109) sowie ihre Zielverkehre sind ebenfalls als Vorbelastungen für das Schutzgut Mensch anzusehen.

2.1.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch die beabsichtigten Nutzungen treten Lärmquellen hinzu. Diese resultieren aus Notfalleinsätzen, dem regulären Betrieb der Rettungswache, der technischen Gebäudeausrüstung sowie aus Zu- und Abfahrten und Parkvorgängen auf den Stellplatzanlagen. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Geräuscheinwirkungen aus dem Plangebiet auf die Nachbarschaft, die Gewerbe- und Verkehrslärmeinwirkungen auf das Plangebiet und die zu erwartende Verkehrslärmänderung durch B-Plan induzierte Verkehre bewertet.

Im Hinblick auf die angrenzenden Gebiete mit Wohnfunktionen ergeben sich gem. schalltechnischer Untersuchung (LAIRM CONSULT GMBH, 2025) keine Überschreitungen von Immissionsrichtwerten. Bezüglich der Verkehrslärmeinwirkungen auf das Plangebiet selbst kommt es nur im Nahbereich der *Bahnhofstraße* zu Richtwertüberschreitungen für Gebäude mit schutzbedürftigen Nutzungen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen an den Schallschutz sind durch geeignete bauliche Maßnahmen im weiteren Vollzug bewältigbar. Die Verkehrslärmänderung durch B-Plan induzierte Verkehre hat vor dem Hintergrund der Bestandssituation keine Relevanz.

Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind durch das geplante Vorhaben nicht abzuleiten.

2.1.3 Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Lärm:

Mit Ausnahme einer Festsetzung zur schallgedämpften Bauweise der geplanten Gebäude mit schutzbedürftigen Einrichtungen werden im Rahmen des Bebauungsplans keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

Erholungsfunktion:

Durch den Erhalt des randlichen Knicks werden Beeinträchtigungen der zu Erholungszwecken genutzten überörtlichen Wegeverbindung vermieden. Maßnahmen zum Schutz der Erholungsfunktion sind nicht erforderlich.

2.2 Schutzgut Fläche

2.2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Das Plangebiet liegt im planungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB, es liegt bisher kein qualifiziertes Planrecht vor.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel (1985) sind im gesamten Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Der in Aufstellung befindliche Entwurf des Flächennutzungsplans (2030) für das gesamte Gemeindegebiet stellt für das Plangebiet ebenfalls Flächen für die Landwirtschaft dar.

Auch in der realen Ausgangssituation unterliegt der Großteil der Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung. Den südlichen Plangebietsrand bilden die *Bahnhofstraße* (K29) und der Kreuzungsbereich der K29, K80 und K109.

Das Plangebiet befand sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nr. 14 „Stemwarde“.

2.2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Infolge der Planung kommt es im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Fläche gegenüber dem Bestand zu einer erheblichen Veränderung der Situation für das Schutzgut Fläche, da eine erstmalige Flächenbeanspruchung für bauliche Nutzungen ermöglicht wird. Im Bereich der Kreisstraßen werden baulich vorgenutzte Flächen überplant.

Mit dem erforderlichen planexternen Ausgleich geht ein weiterer Flächenverbrauch einher.

Da die zukünftige Nutzung nicht mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes vereinbar war, wurde die überplante Fläche aus dem Schutzstatus entlassen.

2.2.3 Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Mit der Zusammenführung mehrerer Rettungswachen an einem Standort wird der Flächenverbrauch gegenüber zwei separaten Standorten minimiert.

Zudem werden mit den Straßenverkehrsflächen teilweise vorgenutzte Bereiche für die Erschließung in Anspruch genommen.

Die Entlassung aus dem LSG erfolgte mit der 6. Kreisverordnung vom 06.11.2024.

2.3 Schutzgut Boden

2.3.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Nach den vorliegenden allgemeinen Bodenkenntnissen handelt es sich bei den Flächen im Plangebiet um regionaltypische, von Natur aus nicht bedeutsame oder empfindliche Böden (Gley-Pseudogley aus Geschiebedecksand über tiefem Geschiebelehm).

Bei Bodenuntersuchungen (GBU, 2024) wurden unter einer bis zu 0,60 m mächtigen sandigen Oberbodenschicht bis in 5,00 m Tiefe schwach tonige bis tonige Geschiebelehme und Geschiebemergel erkundet. Nur im Süden und Südwesten des Plangebiets folgen auf die Oberbodenschicht versickerungsfähige Sande mit vereinzelt Geschiebemergel- und Geschiebelehm-Schichten. Schutzwürdige Böden liegen nicht vor.

Die Böden sind im Bereich der Straßenverkehrsflächen überformt, versiegelt und die Bodenfunktionen daher eingeschränkt.

Altlasten sind im Änderungsbereich nicht bekannt. Nach Aussagen des Kampfmittelräumdienstes besteht im Plangebiet kein Kampfmittelverdacht.

2.3.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Infolge der Planung ergeben sich auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen erstmalige Versiegelungen, wodurch Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen hervorgerufen werden: es werden das Bodenleben, die natürliche Bodenfruchtbarkeit, der Gasaustausch und der Boden als Vegetationsstandort erheblich beeinträchtigt bzw. zerstört. Durch die Festsetzungen des B-Plans werden auf der Gemeinbedarfsfläche Überbauungen und Versiegelungen durch Gebäude, Nebenanlagen sowie Zufahrten und Stellplätze ermöglicht, die absehbar ein Maß von 90% der Fläche erreichen werden.

Von diesen Beeinträchtigungen sind ausschließlich intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen ohne besondere Bedeutung für den Bodenschutz betroffen. Empfindliche oder seltene Böden werden nicht beansprucht. Altlasten und Altablagerungen sind nicht betroffen.

Auf den baulich vorgemerkten (Verkehrs-)Flächen kommt es zu geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, da größtenteils bereits versiegelte Böden beansprucht werden.

2.3.3 Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Die grünplanerischen Maßnahmen, die die Minimierung der Beeinträchtigungen des Bodens (Verlust von Boden als Lebensraum) zum Ziel haben, betreffen im Wesentlichen Festsetzungen zur Minimierung der Versiegelungsrate:

So sind Zuwegungen und Stellplätze, soweit funktional und betrieblich umsetzbar, mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzurichten. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung und Betonierung sind hier unzulässig.

Nutzungsbedingt ist die Versiegelungsrate der Gemeinbedarfsfläche allerdings sehr hoch. Die unbebauten Restflächen sind jedoch gemäß den Regelungen der LBO gärtnerisch zu gestalten. Sie liefern damit einen Beitrag zum Bodenschutz. Als Voraussetzung für die gärtnerische Gestaltung wird zudem festgesetzt, dass die Durchlässigkeit des Bodens nach baubedingter Verdichtung auf allen nicht überbauten und befestigten Flächen wieder herzustellen ist.

Auch mit der anteiligen Begrünung der Dachflächen werden Standorte mit Bodenfunktionen geschaffen.

Durch die Ausweisung von Maßnahmenflächen wird ein weiterer Beitrag zur Minimierung der Versiegelungsfolgen, nicht nur für den Bodenhaushalt, sondern auch für den Wasserhaushalt erreicht. Zum Schutz des Bodens wird auf den Maßnahmenflächen der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel untersagt.

Weitere schädliche Stoffeinträge in das Erdreich werden durch das Entwässerungskonzept (siehe Schutzgut Wasser) vermieden.

Für die Versiegelungen werden zusätzlich planexterne Kompensationsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung festgesetzt.

2.4 Schutzgut Wasser

2.4.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Nördlich der *Bahnhofstraße* (K29) verläuft ein straßenbegleitender Entwässerungsgraben. Weitere Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der gesamte Landschaftsraum entwässert in Richtung Südwesten.

Bzgl. des Grundwassers liegen allgemeine Kenntnisse aus Bodenübersichtskarten vor. Demnach werden die höchsten Grundwasserstände für die Plangebietsfläche bei > 0,80 m unter Geländeoberkante (GOK) angegeben.

Im Rahmen der Baugrundaufschlüsse wurden innerhalb der oberen Bodenschichten Grundwasserstände in Tiefen zwischen 1,80 m und 3,70 m unter GOK festgestellt. Es handelt sich dabei um Stau- und Schichtenwasser.

Angesichts der schwer wasserdurchlässigen lehmigen Bodenschichten im Untergrund ist die Versickerungsfähigkeit im Plangebiet als mäßig einzustufen.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebiets und der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes Glinde. Die Vorgaben der WasSchGebV Glinde sind zu berücksichtigen.

2.4.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch die geplante Versiegelung und Überbauung werden der oberirdische Abfluss erhöht und die entsprechenden Wassermengen der Grundwasserneubildung entzogen.

Mögliche qualitative Gefährdungen des Grundwassers ergeben sich grundsätzlich aus der Belastung des Oberflächenabflusses durch Schadstoffe des Verkehrs, besonders auf den Fahr- und Stellplatzflächen der Rettungswache. Hier kann das Regenwasser durch Leichtflüssigkeiten verunreinigt sein. Im Bereich der Fahrzeughalle und der Waschanlage können ebenfalls belastete Oberflächenabflüsse entstehen.

Bei einer eventuellen Unterkellerung von Gebäuden sind Anschnitte des Grundwassers bzw. des Schichtenwassers zu erwarten.

Oberflächengewässer sind durch das Vorhaben nicht von Verlust betroffen. Im Bereich der geplanten Alarmzufahrt sowie der für die nordöstlich gelegenen Privathäuser anzulegenden Zufahrt von der *Bahnhofstraße* müssen lediglich zwei kurze Abschnitte des Grabens verrohrt werden. Aufgrund der Entwässerungsplanung gelangt kein unbehandelter Oberflächenabfluss in den Vorfluter.

2.4.3 Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Mit der Herrichtung der Zuwegungen und Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau, den unbebauten gärtnerisch zu gestaltenden Restflächen im Bereich der Gemeinbedarfsfläche und dem Knickschutzstreifen im Westen des Plangebiets sind die Voraussetzungen für eine Erhöhung der Versickerungsrate und eine Minderung des Abflusses gegeben. Auch die Festsetzung eines Mindestanteils zu begrünender Dachfläche bei Neubauten reduziert den Spitzenabfluss zugunsten einer Verdunstung und beeinflusst die Wasserhaushaltsbilanz in positiver Weise.

Zur weiteren Minimierung der Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes ist das unbelastete Oberflächenwasser innerhalb des Plangebiets zu versickern:

Für Teile der befestigten Flächen ist vorgesehen, das hierauf anfallende Niederschlagswasser über den A-Horizont verzögert in den Untergrund zu versickern

(Versickerungsmulden). Auf diese Weise findet in der Bodenpassage eine Reinigung des Oberflächenabflusses statt.

Für weitere Oberflächenabflüsse ist die Rückhaltung und anteilige Verdunstung sowie zeitverzögerte Versickerung über großvolumige Rigolenboxen vorgesehen. Hierbei ist eine dezentrale Behandlungsanlage vorzuschalten. Mit der vorgesehenen Entwässerungsplanung werden Teile des Oberflächenabflusses im Landschaftsraum gehalten und dem Wasserkreislauf vor Ort wieder zugeführt.

2.5 Schutzgut Klima

2.5.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Die klimaökologische Situation des Plangebiets ist durch die Lage außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die nur im südlichen Bereich versiegelten Straßenflächen und ansonsten die landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen bestimmt. Im Zusammenhang mit den sich nach Norden und Westen fortsetzenden Offenlandflächen und den Gehölzbeständen am Westrand haben insbesondere die Ackerflächen eine ausgleichende Wirkung. Die Straßenflächen wirken örtlich als Belastungsflächen.

2.5.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Als Folge der Versiegelung kommt es zu einer Verschlechterung der klimaökologischen Situation. Die Verdunstung und damit auch der Beitrag zur ausgleichenden Kaltluftproduktion auf den Flächen werden reduziert.

Die klimatische Funktion des Gebiets ist unter dem Aspekt der Vorbelastung durch die umgebenden Straßen zu relativieren. Angesichts der angrenzenden Offenlandflächen ist zu erwarten, dass sich die klimaökologischen Veränderungen auf das Gebiet selbst beschränken und sich nicht auf übergeordnete klimatische Funktionen auswirken.

2.5.3 Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Mit der Erhaltung des randlichen Knicks und einer begleitenden Saumzone sowie der festgesetzten Neupflanzung einer Feldhecke werden nutzungsbedingte klimaökologische Veränderungen gemindert. Zudem hat die anteilige dauerhafte Dachbegrünung klimatisch ausgleichende Wirkungen.

2.6 Schutzgut Luft

2.6.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Mögliche Luftbelastungen ergeben sich aus den Verkehren der im Süden und Südwesten angrenzenden Straßen (*K29, K80 und K109*).

2.6.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Infolge des B-Plans 3.13 sind keine erheblichen Veränderungen für das Schutzgut Luft zu erwarten, da auch zukünftig keine luftgefährdenden Nutzungen zugelassen werden.

Die verkehrstechnische Untersuchung ermittelte einen Mehrverkehr von ca. 220 zusätzlichen Kfz-Fahrten pro Tag durch An- und Abreise der Angestellten sowie durch Einsatzfahrten, die sich auf die Kreisstraßen K29/K80 und K109 verteilen. Hierdurch ist von einer nur geringen lokalen zusätzlichen Luftbelastung auszugehen, wenn man die Zusatzverkehre in Relation zur Gesamtbelastung der angrenzenden Kreisstraßen (bei max. 17.900 Kfz-Fahrten pro Tag) betrachtet.

2.6.3 Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Der Erhalt des randlichen Knicks sowie die festgesetzten Feldheckenanpflanzung und Dachbegrünungen wirken einer relevanten Verschlechterung der lufthygienischen Situation entgegen.

2.7 Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt und der artenschutzrechtlichen Belange

2.7.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Biotoptypen

Das Plangebiet wird auf dem größten Flächenanteil von einem Intensivacker eingenommen, welcher sich nach Norden (über die Plangebietsgrenzen hinaus) weiter fortsetzt. Nach Westen bildet ein Knick mit Eichen-Überhältern (*Quercus robur*) und unterschiedlich stark ausgeprägten Strauch- und Krautschichten aus Feldahorn (*Acer campestre*), Brombeere (*Rubus*), Brennnessel (*Urtica dioica*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Nelkenwurz (*Geum urbanum*) und Hohlzahn (*Galeopsis tetrahit*) sowie teilweise fehlendem Wall die Grenze des Ackers. Nach Osten trennen ein privater teilversiegelter Weg und eine wegbegleitende Ruderalflur den Acker von einer artenarmen Grünlandfläche.

Zwischen den landwirtschaftlichen Flächen und den Verkehrsflächen der *Bahnhofstraße* verläuft ein Straßengraben mit begleitender ruderaler Feuchtfur sowie vereinzelt Bäumen/Sträuchern bzw. abschnittsweise mit einem Ufergehölzsaum aus Feldahorn und Zitterpappeln (*Populus tremula*). Der Kreuzungsbereich wird durch eine Ruderalflur und kleine Gebüsche vom Acker getrennt.

Der Knick, der Ufergehölzsaum sowie die ruderalen Feuchtfur haben eine besondere Bedeutung für den Naturschutz, wohingegen die Acker- und Grünlandflächen nur eine allgemeine Bedeutung haben. Der typische Knick unterliegt gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 LNatSchG dem gesetzlichen Biotopschutz.

Der Einzelbaumbestand innerhalb des Plangebietes unterliegt nicht den Schutzbestimmungen der gemeindlichen Baumschutzsatzung, da sich der B-Plan außerhalb des Geltungsbereichs der Satzung befindet.

Flächige Schutzansprüche gemäß BNatSchG bestehen nicht. Die Entlassung des Plangebiets aus dem Landschaftsschutzgebiet erfolgte mit der 6. Kreisverordnung vom 06.11.2024. Das nächstgelegene europäische Schutzgebiet (FFH-Gebiet DE 2427-302 „Talwald Hahnenkoppel“) hat zum Plangebiet eine Entfernung von ca. 4,6 km in östlicher Richtung und damit keine Relevanz.

Fauna / Artenschutz

Planungsbegleitend wurden keine gesonderten Erhebungen zur Tierwelt durchgeführt. Die Bedeutung des Planungsraums für die Tierwelt wurde jedoch anhand der vorkommenden Biotoptypen sowie deren Funktion als Lebensstätten und Lebensraumelemente für Vermehrung, Nahrungserwerb, Ansitz, Orientierung im Raum, Deckung etc. abgeschätzt.

Generell besitzt das Plangebiet durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, den geringen Anteil an faunistisch bedeutsamen Habitaten und die Siedlungsrandlage nur eine mäßige faunistische Bedeutung. Aufgrund der nutzungsbedingten Störungen ist nicht mit seltenen oder anspruchsvollen Arten zu rechnen.

Als vorkommende artenschutzrechtlich relevante **Tierartengruppen** sind für das Plangebiet Haselmaus und verschiedene Fledermausarten als Vertreter der Säugetiere und Brutvögel (hier: Gilden der Gehölzbrüter und der Bodenbrüter) zu erwarten. Weitere streng geschützte Arten insbesondere aus den Gruppen der Amphibien, Reptilien, Säugetiere und Insekten sind mangels geeigneter Biotope im Plangebiet nicht anzunehmen. Auch aus faunistischer Sicht ist die Vielfalt nur gering bis mäßig.

2.7.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Auf großen Flächenanteilen kommt es durch die Planung zu Verlusten von bisher als Acker oder Grünland genutzten Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Mit den Ruderalfluren, Teilen des Grabens samt Ufervegetation sowie der zu fällenden Eiche (0,20 m Stammdurchmesser) im Bereich der geplanten Zufahrten werden aus erschließungsbedingten Gründen auch Biotoptypen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz beansprucht. Eingriffe in die randlichen linearen Gehölzstrukturen im Westen des Plangebiets (Knick) treten nicht ein.

Der Verlust von Vegetation ist mit Verlusten von Habitatstrukturen für die heimische Tierwelt mit den benannten Artengruppen verbunden.

2.7.3 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nach § 44 (1) BNATSCHG ist es verboten, wild lebende **Tierarten** der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Außerdem ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Gemäß § 44 Abs. 5 gelten diese Zugriffsverbote lediglich für Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten. Für andere besonders geschützte Arten liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Artenschutzrechtlich relevante Merkmale des Vorhabens

Durch die Inhalte des B-Plan 3.13 *Barsbüttel* werden erstmalige Versiegelungen auf überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen ermöglicht. Vorhabensrelevante Wirkfaktoren sind insbesondere:

Baubedingte Auswirkungen:

- Tötungen von Tieren, die sich im Baufeld aufhalten
- baubedingte Störungen durch Lärm, Erschütterungen, Licht

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Flächenbeanspruchungen, dadurch Verlust bzw. Umnutzung von potenziellen Habitaten von Tierarten. Dies betrifft vor allem eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche, randliche Ruderalfluren, einen zu fällenden Einzelbaum sowie einen linearen Ufergehölzsaum.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Erhöhung der anthropogenen Störungen durch Lärm- und Lichtwirkungen sowie optische Störreize

Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Die Einschätzung des Vorkommens der betreffenden Arten erfolgt durch eine Potenzialanalyse, da die Lage und Habitatausstattung des Plangebietes und die Wirkfaktoren des Vorhabens keine besondere artenschutzrechtliche Relevanz erkennen lassen. Insofern wurden keine gesonderten Kartierungen von einzelnen Tiergruppen vorgenommen. Grundlage für die Potenzialanalyse liefern die Verbreitungskarten der Anhang II- und IV-Arten des FFH-Berichtes 2019 (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume LLUR). Zur Ermittlung der Biotoptypen und der Habitatstrukturen wurde im Juli 2024 eine vollständige Begehung des Plangebietes vorgenommen.

Aufgrund der beschriebenen Habitatstrukturen sowie der vorliegenden Verbreitungsdaten kann das relevante Artenspektrum für die Artenschutzprüfung für das Plangebiet auf die Tierartengruppen der Fledermäuse und Brutvögel sowie auf Haselmäuse

eingeschränkt werden. Alle weiteren Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können angesichts der spezifischen Verbreitung oder ihrer speziellen Lebensraumansprüche im Plangebiet ausgeschlossen werden:

Nach Anhang IV FFH-Richtlinie streng geschützte Gefäßpflanzen:

Die Lebensräume dieser Arten befinden sich in anderen Biotoptypen, ein Vorkommen kann im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Nach Anhang IV FFH-Richtlinie streng geschützte Fische, Libellen, Amphibien, Weichtiere:

Ein Vorkommen streng geschützter Fisch-, Libellen- und Amphibienarten sowie Weichtiere im Plangebiet ist aufgrund fehlender geeigneter Biotope unwahrscheinlich. Der Graben entlang der *Bahnhofstraße* ist nicht durchgängig wasserführend und daher nicht als Lebensraum für Amphibien geeignet. Aufgrund seiner geringen Größe kommt er auch nicht als Lebensraum für Fische, Libellen oder Weichtiere in Frage.

Nach Anhang IV FFH-Richtlinie streng geschützte Reptilien:

Die streng geschützten Arten Zauneidechse und Schlingnatter haben andere Habitatansprüche als im Plangebiet verbreitet.

Nach Anhang IV FFH-Richtlinie streng geschützte Säugetiere

Für die streng geschützten Arten Waldbirkenmaus, Fischotter, Elbebiber, Schweinswal und Wolf liegen im Plangebiet keine geeigneten Habitate vor.

Im Folgenden beschränken sich daher die Relevanzprüfung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung auf die Gruppen der Vögel und Fledermäuse sowie auf Haselmäuse.

Vögel

Alle europäischen Brutvögel sind besonders geschützt und entsprechend § 44 BNatSchG bei Eingriffsvorhaben besonders zu betrachten. In *Schleswig-Holstein* gefährdete Arten, Arten des Anhang I Vogelschutzrichtlinie, Koloniebrüter sowie wenige andere Arten mit spezifischen Habitatansprüchen sind einzeln zu betrachten und zu bewerten, während das Gros der übrigen, ungefährdeten Arten in Gilden geprüft werden kann (LBV SH 2016).

Bei der Ortsbegehung im Juli 2024 wurde insbesondere in den Bäumen auf Hinweise von Brutvögeln geachtet. Größere Horste oder Baumhöhlen für Eulen bzw. Spechte wurden nicht gesichtet.

Der Knick im Westen, die einzelnen Gebüsche sowie die Einzelbaumbestände bieten geeignete Lebensstätten für die Gilde der gehölzbewohnenden Brutvögel (Gehölzfreibrüter) wie Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Singdrossel, Gimpel, Elster, Rabenkrähe etc. Für Gehölzhöhlenbrüter (wie Kohl- und Blaumeise, Gartenbaumläufer, Buntspecht, Gartenrotschwanz etc.) ist ebenfalls ein Vorkommen vor allem in den älteren, mächtigen Knicküberhältern nicht

grundsätzlich auszuschließen, auch wenn diesbezüglich keine Höhlungen ermittelt wurden.

Für Bodenbrütende Arten, insbesondere gefährdete Arten wie Kiebitz oder Feldlerche, ist ein Vorkommen im Plangebiet unwahrscheinlich, da die Ackerfläche angesichts ihrer Lage und der angrenzenden Kreisstraßen keine ausreichende Größe und Ungestörtheit aufweist. Ein Vorkommen einzelner Brutpaare störungsunempfindlicherer Arten kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Randlage zu Siedlungen, der benachbarten Nutzungseinflüsse und der ermittelten Habitatstrukturen gibt es keine Hinweise auf besonders zu berücksichtigende gefährdete Arten.

Folgende Gilden sind somit im Plangebiet potenziell zu erwarten und werden durch das Vorhaben möglicherweise betroffen:

- Brutvögel der Gehölze (Freibrüter und Gehölzhöhlenbrüter) inkl. bodennah brütende Arten mit Gehölzbezug sowie Bodenbrüter.

Die potenziell vorkommenden Arten sind ungefährdet und in einem günstigen Erhaltungszustand, bezogen auf ganz Schleswig-Holstein.

Angesichts der Habitatausstattung, der Siedlungslage und der geringen Größe kommt dem Plangebiet keine Bedeutung als Rastvogelgebiet zu.

Fledermäuse

Alle in Schleswig-Holstein wild lebenden Fledermausarten sind streng geschützt und im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Sie sind somit planungsrelevant und bezüglich der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG abzu prüfen. Zu den potenziell im Plangebiet vorkommenden, eher lichtunempfindlichen Fledermausarten zählen als Kulturfolger bzw. typische Arten in Siedlungen die Zwergfledermaus (Rote Liste Schleswig-Holstein (RL) ungefährdet) und die Breitflügelfledermaus (Schleswig-Holstein gefährdet, RL 3).

Aufgrund der Lebensweise der Fledermäuse können unterschiedliche relevante potenzielle Habitatstrukturen unterschieden werden. Für Fledermäuse bestehen potenziell Quartiere in älteren Höhlenbäumen. Diese wurden im Plangebiet nicht ermittelt. Es können aber auch nicht ersichtliche Hohlräume hinter abgeplatzter, abstehender Rinde, Stammspalten, tiefgehende Stammrisse oder innen ausgefaulte Spechthöhlen/Astlöcher u. ä. als kleinere Tages-/ Sommerquartiere oder auch Balzquartiere aufgesucht werden. Generell ist eine Eignung für Winterquartiere nur in Bäumen mit Stammdurchmessern von 50 cm und mehr gegeben, da ausreichende Stammdicken für eine Frostfreiheit erforderlich sind. Entsprechende Baumexemplare sind im Plangebiet mit den Eichen-Überhältern am westlichen Knick vorhanden. Für Wochenstuben sind in der Regel mindestens 30 cm Stammdurchmesser und entsprechende Höhlungen notwendig (LBV SH 2011).

Eine Bedeutung der Ackerfläche als Jagdhabitat im Plangebiet ist nicht gegeben. Am Ackerrand entlang des Knicks ist ein Vorkommen von jagenden Fledermäusen jedoch

grundsätzlich möglich. Auch ist nicht auszuschließen, dass der Knick als Flugstrecke für strukturgebunden fliegende Arten genutzt wird.

Haselmaus

Die Haselmaus ist streng geschützt und im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Laut Verbreitungskarten ist ein Vorkommen der Haselmaus im Plangebiet potenziell möglich. Sie ist somit planungsrelevant und bezüglich der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG abzu prüfen.

Die Haselmaus lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an strukturreichen Waldrändern sowie auf und gebüschreichen Lichtungen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden auch Gebüsch, Feldgehölze, Knicks und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Parks besiedelt (LANUV, 2015).

Haselmäuse benötigen dichte, fruchttragende und besonnte Hecken, die hier entlang der westlichen Plangebietsgrenze nicht vorkommen. Es ist nur eine teils lückige Strauch- und Krautschicht vorhanden. Dieser Lebensraum ist für Haselmäuse kein geeigneter Lebens- und Überwinterungsraum. Vorsorglich wird dennoch angenommen, dass dort Haselmäuse vorkommen, zumindest als Wanderstrecke.

Konfliktanalyse

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Eine Tötung von Brutvögeln ist für das Vorhaben nur durch Beseitigung von Brutplätzen anzunehmen, da sich die Altvögel durch Flucht entziehen können.

Um Tötungen oder Verletzungen von flugunfähigen Jungvögeln oder Zerstörungen von Gelegen zu verhindern, müssen Einzelbaumfällungen und Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit der Vögel (01.03. bis 30.09.) erfolgen. Zudem ist bei Bauarbeiten zur Brut- und Aufzuchtzeit von potenziell bodenbrütenden Arten (01.03. bis 15.08.) vorab durch einen Ornithologen zu prüfen, ob auf den Acker- und Grünlandflächen noch besetzte Nester vorhanden sind. Vergrämungsmaßnahmen (z.B. Anbringen von Flatterbändern) sind vorab zu empfehlen.

Die Gefahr von Tötungen oder Verletzungen artenschutzrechtlich relevanter Fledermausarten besteht bei der Fällung von Bäumen ab ca. 30 cm Stamm-Ø mit entsprechenden Höhlungen. Mögliche Fledermausquartiere befinden sich in den Knick-Überhängen im Westen des Plangebietes. Da diese im Zuge des Neubaus der Rettungswache erhalten bleiben, kann eine vorhabensbedingte Tötung von Fledermäusen ausgeschlossen werden.

Haselmäuse sind dämmerungs-/ nachtaktiv und schlafen tagsüber in Gehölzbeständen. Da vorhabensbedingt nicht in potenziell geeignete Gehölzbestände (Knick im Westen des Plangebietes) eingegriffen wird und die Arbeiten hauptsächlich tagsüber ausgeführt werden, ist eine Tötung von Individuen ebenfalls ausgeschlossen.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Akustische, mechanische und optische Störungen werden durch den Baubetrieb zunehmen. Außerdem kann es durch den Regelbetrieb der Rettungswache zu Störungen für Brutvögel kommen. Die potenziell vorkommenden Vogelarten sind als häufige und weit verbreitete Arten an die Störungen durch den Menschen angepasst bzw. dementsprechend unempfindlich. Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der schon jetzt durch die Vornutzungen (angrenzenden Kreisstraßen) nicht störungsarm ist. Eine Störung ist dann erheblich und relevant, wenn durch das Vorhaben zu erwarten ist, dass sich der Erhaltungszustand der vorkommenden Arten verschlechtern wird. Bei den potenziell vorhandenen, ungefährdeten Arten ist der Erhaltungszustand gut und die Arten sind in stabilen Populationen weit verbreitet. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot ist nicht erkennbar.

Für die potenziell im Plangebiet vorkommenden Fledermausarten ist zu beachten, dass die Fläche bereits durch Lärm- und Lichtquellen der angrenzenden Nutzungen vorbelastet ist und die vorkommenden Arten daher an die bestehenden Störungen angepasst sind. Die für Fledermausquartiere geeigneten Knicküberhänger im Westen des Plangebiets bleiben erhalten. Potenzielle Nahrungsflächen oder mögliche Flugrouten entlang des Knicks werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand sind nicht zu erwarten.

Der westliche Knick bleibt erhalten. Durch den vorgelagerten Knickschutzstreifen werden Beeinträchtigung vermieden. Eine Störung der potenziell dort vorkommenden Haselmäuse ist daher nicht zu erwarten.

Verbot der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Der Verlust von Brutplätzen für Gehölzbrüter durch die Beseitigung des linearen Ufergehölzsaums bzw. eines Einzelbaumes führt nicht zu einem Verstoß gegen die Bestimmungen, da die ökologischen Funktionen im Sinne des § 44 (5) BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben und ihr potenzieller Bestand sich langfristig nicht verkleinern wird. Die Nester dieser weit verbreiteten und unempfindlichen Vogelarten werden jährlich neu gebaut und für diese Arten bestehen in den umliegenden Gehölzbeständen in ausreichendem Maß Ausweichmöglichkeiten.

Angesichts der geringen Flächengröße der beanspruchten Ackerflächen und der Tatsache, dass im räumlichen Zusammenhang ausreichend geeignete Habitatstrukturen und somit genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind, ist keine relevante Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für bodenbrütende Vogelarten ableitbar.

Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für Fledermäuse sind ihre Quartiere (Winterquartiere und Sommerquartiere/ Wochenstuben), die sich in Bäumen innerhalb des Plangebiets befinden könnten. Durch das Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen beschädigt, da die Gehölze mit Quartierspotenzial erhalten bleiben.

Da sich die Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Haselmäuse in den vom Vorhaben unberührten Gehölzbeständen befinden, tritt kein Verbotstatbestand ein.

Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG ergibt eine mögliche Betroffenheit des Tötungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1).

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind folgende Maßnahmen notwendig:

- Die Baufeldräumung der Acker- und Ruderalflächen ist außerhalb der Brutzeit von Vögeln vorzunehmen. Bei Baubeginn zwischen 01.03. und 15.08. muss die Fläche vorher durch einen Ornithologen auf Bodenbrüter untersucht und für die Baumaßnahmen freigegeben werden. Vorlaufende Vergrämuungsmaßnahmen (z.B. Anbringen von Flatterbändern) sind in diesem Fall zu empfehlen.
- Baumfällungen und Gehölzrodungen sind gem. des § 39 (5) Zif. 2 BNatSchG nur in einem Zeitraum vom 1.10. bis zum 28./29.2. durchzuführen.

Zum allgemeinen Tierschutz wird festgesetzt, dass für Außenleuchten ausschließlich insektenschonende, vollständig eingekofferte LED-Leuchten mit warmweißem Licht (<3.000 Kelvin) und einer Oberflächentemperatur von max. 60°C zu verwenden sind. Der Lichtstrom ist nach unten auszurichten, die Beleuchtung des angrenzenden Knicks ist zu vermeiden.

2.7.4 Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Zur Vermeidung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des zu erhaltenden Knicks wird ein 5,00 m breiter Knickschutzstreifen (KS) festgesetzt. Der KS ist ab Baubeginn mit einem Baumschutzzaun zu sichern. Hierdurch wird sichergestellt, dass diese Fläche nicht vom Baubetrieb, von Bodenablagerungen sowie von Reliefveränderungen beansprucht wird und damit der Gehölzrand als Leitlinie und potenzielles Jagdgebiet für Fledermäuse sowie als Lebensraum des Brutvogelbestands gesichert wird. Ausnahmsweise zugelassene Arbeiten im Wurzelbereich (Kronenradius + 1,5 m) der zu erhaltenden Einzelbäume und Knicküberhälter sind unter Berücksichtigung der DIN 18920 und unter Begleitung durch eine Fachkraft der Baumpflege durchzuführen.

Zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser ist im KS eine flach geneigte, begrünte Mulde mit einer Tiefe von bis zu 30 cm zulässig. Die Mulde ist unmittelbar an die befestigten Betriebsflächen anzuschließen, um den weiter westlich angrenzenden Bereich des Schutzstreifens möglichst freizuhalten und so dauerhafte Funktionsbeeinträchtigungen des Knicks zu vermeiden.

Im Süden des Plangebiets im Bereich des straßenbegleitenden Grabens werden (mit Ausnahme der erschließungsbedingt zu fällenden Eiche) die weiteren vorhandenen Einzelbäume zum Erhalt festgesetzt. Im Rahmen des Knickschutzes geschützte und in

den Geltungsbereich ragende Knicküberhänger im Westen des Plangebiets sind ebenfalls zu erhalten.

Für die unvermeidbaren erschließungsbedingten Eingriffe in Gehölze gelten gem. der naturschutzrechtlichen Regelungen des § 39 (5) BNatSchG zeitliche Einschränkungen, um die artenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Zur Vermeidung der Verletzung/Tötung von potentiell bodenbrütenden Vogel-Arten gelten auch für die Baufeldfreimachung auf den Acker- und Grünlandflächen zeitliche Beschränkungen.

Zum allgemeinen Schutz der Fledermausrouten entlang des westlichen Knicks wird darüber hinaus eine insektenfreundliche Beleuchtung für die Außenflächen der Rettungswache festgesetzt.

Zur Eingrünung des Geländes der Rettungswache wird am Nordrand eine dreireihige Feldhecke festgesetzt. Auch mit der Begrünung von Teilen der Dachflächen werden Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt geschaffen.

Hinzu kommt ein planexterner Ausgleich für die Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Arten & Lebensgemeinschaften. Hierfür erfolgt die Zuordnung eines Ökokontos innerhalb des Naturraums.

2.8 Schutzgut Landschaft

2.8.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Das Landschaftsbild des Plangebiets wird durch die offene, ebene Acker- und Grünlandfläche sowie die randlichen Gehölzbestände bestimmt. Die Einsehbarkeit vom westlich angrenzenden Radweg und von den Wohnhäusern an der *Bahnhofstraße* ist einschränkt. Nördlich des Plangebiets setzen sich die landwirtschaftlich genutzten Flächen fort und gehen in eine knickstrukturierte Ackerlandschaft über. Im Süden wird die offene Landschaft durch die querenden Kreisstraßen zerschnitten.

2.8.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die durch den Bau der Rettungswache weiter in die Landschaft rückende Bebauung wird als Landschaftsveränderung der seit jeher als Acker bewirtschafteten Fläche wahrgenommen werden. Die großformatigen Fahrzeughallen sowie die für die Erschließung notwendigen Gehölzverluste werden von der *Bahnhofstraße* wahrnehmbar sein und das Orts- und Landschaftsbild negativ beeinflussen.

Eine weiträumige Beeinträchtigung des Landschafts- bzw. Freiraumerlebens ist jedoch aufgrund der Vorbelastungen des Landschaftsbildes im Umfeld des Plangebiets (Kreuzungsbereich der angrenzenden Kreisstraßen sowie Gewerbegebiet im Westen) nicht zu erwarten.

2.8.3 Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Die Erhaltungsfestsetzung der Einzelbäume sowie des randlichen Knicks reduzieren die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild. Insbesondere in Bezug auf die westliche Wegeverbindung verbleibt der Sichtschutz.

Die Festsetzung der Feldheckenpflanzungen dient ebenfalls dem Schutz des Landschafts- bzw. Ortsbildes, indem sie die Neubaufäche zur freien Landschaft eingrünt.

2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

2.9.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

In der direkten Umgebung des Plangebietes gibt es keine denkmalgeschützten Objekte.

Das Plangebiet befindet sich weder in einem archäologischen Denkmalgebiet noch in einem archäologischen Interessengebiet.

2.9.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Es ergeben sich keine Betroffenheiten.

2.9.3 Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Schutzgutbezogene Maßnahmen sind für den B-Plan 3.13 nicht erforderlich.

2.10 Wechselwirkungen

Wechselwirkungskomplexe mit schutzgutübergreifenden Wirkungsnetzen, die aufgrund besonderer ökosystemarer Beziehungen zwischen den Schutzgütern eine hohe Eingriffsempfindlichkeit aufweisen und i.d.R. nicht wiederherstellbar sind, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

3 Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle

3.1 Bau der geplanten Vorhaben einschließlich Abrissarbeiten

Für die Bauphase können zum jetzigen Zeitpunkt keine detaillierteren Angaben gemacht werden. Baubedingten Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt wird durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen Rechnung getragen. Hierzu greifen darüber hinaus die Regelungen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren (Bauantrag), so dass eventuelle Umweltauswirkungen aufgrund der Umsetzung der Planung vermieden werden können.

Die Erschließung, insbesondere für den Baubetrieb, ist über die öffentlichen Straßen gesichert.

Auf die zum Gehölzschutz erforderlichen spezifischen Anforderungen bei den baulichen Maßnahmen wurde in Kap. 2.7.4 hingewiesen.

3.2 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Bewertung

Zur Art und Menge der Abfälle, die aufgrund der Umsetzung der Planung anfallen, können keine detaillierten Angaben gemacht werden. Ihre umweltschonende Beseitigung und Verwertung werden durch entsprechende fachgesetzliche Regelungen sichergestellt.

Anhand des beschriebenen Umfangs der Maßnahmen ist von üblichen Bauabfällen auszugehen. Hinweise auf problematische Böden liegen nicht vor. Nutzungsbedingt sind keine problematischen Abfälle absehbar.

3.3 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Zu den eingesetzten Techniken und Stoffen, die in den durch die Planung ermöglichten Vorhaben verwendet werden, können noch keine konkreten Angaben gemacht werden. Auf der Ebene nicht absehbare Umweltauswirkungen sind auf der Zulassungsebene zu prüfen.

3.4 Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Die Planung ermöglicht keine Vorhaben, von denen die Gefahr schwerer Unfälle oder Katastrophen ausgeht. Im Umfeld des Plangebiets befinden sich auch keine Gebiete oder Anlagen, von denen eine derartige Gefahr für die zukünftigen Nutzungen im Plangebiet ausgeht. Vielmehr dient die Planung eines Standorts für die Rettungswache auch dem Bevölkerungs- und Katastrophenschutz.

4 Beschreibung und Bewertung von Planungsalternativen

4.1 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wurden bereits diverse Standortalternativen für eine Rettungswache geprüft. Kriterien waren insbesondere der Flächenbedarf einschließlich perspektivischer Erweiterungsoptionen, die Einhaltung der Hilfsfristen (d.h. die Erreichbarkeit eines Einsatzortes innerhalb von 5 bzw. 12 min.), die

gute verkehrliche Anbindung sowie die Berücksichtigung raumordnerischer, städtebaulicher und umweltbezogener Anforderungen. Zu den umweltbezogenen Kriterien zählten insbesondere die Betroffenheit von Schutzgebieten und geschützten Landschaftselementen, Flächen des Biotopverbunds sowie die Vermeidung von Konflikten mit artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Die Standortalternativenprüfung erfolgte damit nicht allein unter funktionalen Gesichtspunkten, sondern auch unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft. Im Ergebnis wurde die Fläche nördlich der Kreuzung K 80 / K 29 als vorzugswürdiger Standort bewertet. Für die Fläche sprechen insbesondere die sehr gute Erschließung, die Erreichbarkeit der Einsatzorte innerhalb der Hilfsfristen, die unmittelbare Anbindung an das übergeordnete Straßennetz sowie die siedlungsstrukturelle Lage am Rand bestehender Siedlungs- und Verkehrsinfrastrukturen. Aufgrund des Anknüpfens an vorhandene Verkehrs- und Gewerbestrukturen wird eine weitergehende Zersiedelung der Landschaft minimiert. Auch im Hinblick auf das Schutzgut Mensch weist der Standort im Vergleich zu stärker wohnungsnahen Alternativen eine vergleichsweise geringe Konflikintensität auf. Die Verfügbarkeit der Fläche war ergänzend zu berücksichtigen, war jedoch nicht allein ausschlaggebend.

Der ausgewählte Standort liegt jedoch in einem regionalen Grünzug des Regionalplanes für den Planungsraum I, 1998. Im Rahmen der Standortfindung und der landesplanerischen Abstimmung wurde hierzu herausgearbeitet, dass eine Verträglichkeit des Vorhabens bei entsprechender Eingrünung und landschaftlicher Einbindung erreicht werden kann. Aufgrund der vollzogenen Entlassung aus dem LSG sind Schutzgebiete, geschützte Landschaftselemente und der überörtliche Biotopverbund durch die geplante Rettungswache nicht (mehr) betroffen.

Auf Ebene des Bebauungsplans beziehen sich anderweitige Planungsmöglichkeiten im Wesentlichen auf Funktionsvarianten innerhalb der Gemeinbedarfsfläche. Unter Berücksichtigung der randlichen Restriktionen, insbesondere der Anbauverbotszone der Kreisstraße, der Knickschutzstreifen und der Wurzelbereiche der zu erhaltenden Bäume, sowie der betrieblichen Anforderungen an eine Rettungswache mit einsatzgerechten Gebäude- und Zufahrtsstrukturen erfolgt eine flächensparende und funktional angemessene Ausnutzung des Standorts.

Auch für die verkehrliche Erschließung drängen sich unter Berücksichtigung der Anforderungen an einen reibungslosen Ablauf in Einsatzsituationen keine vorzugswürdigeren Alternativen auf.

Aufgrund der Bodenverhältnisse (geringe Versickerungsraten) zeichnen sich für die Oberflächenentwässerung keine anderen Lösungen als die geplante Versickerung über Mulden und Rigolenboxen ab.

4.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Für die Entwicklung der Umwelt-Schutzgüter ergäben sich dann keine Unterschiede zur Bestandssituation. Bauliche Nutzungen für die Errichtung einer Rettungswache wären nicht möglich.

5 Zusätzliche Angaben

5.1 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung

Die wichtigsten Merkmale der im Rahmen der Umweltprüfung verwendeten technischen Verfahren werden in den jeweiligen Fachgutachten bzw. bei den einzelnen Schutzgütern beschrieben. Sie entsprechen dem jeweiligen Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden. Die für die Umweltprüfung auf der Ebene des Bebauungsplans erforderlichen Erkenntnisse liegen vor, soweit sie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bebauungsplans in angemessener Weise verlangt werden können.

Für die Erkundung der Bodenverhältnisse wurde eine Baugrunduntersuchung durchgeführt. Im Rahmen der Untersuchungen wurden insgesamt 7 Kleinrammbohrungen bis 5 m unter Geländeoberkante durchgeführt und aus den Schichtverhältnissen der Bodenproben Bodenprofile erstellt. Anschließend wurde die Korngrößenverteilung durch Trockensiebung (gem. DIN 18123) bestimmt.

Zur Bestimmung der Leistungsfähigkeit des bestehenden Verkehrsnetzes und zur Ermittlung von straßenbaulichen Maßnahmen wurde eine Verkehrstechnische Untersuchung erstellt. Die vorhandenen Verkehrsstärken wurden mithilfe einer Verkehrserhebung ermittelt. Bemessungsgrundlage dafür war das *Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen*, Ausgabe 2015. Anschließend erfolgten eine Prognose der Neuverkehre (mit und ohne Entwicklungsmaßnahmen) auf Basis der *Gleitenden Langfrist-Verkehrsprognose* aus dem Jahr 2022 sowie eine Überprüfung der Auswirkungen auf die verkehrstechnische Leistungsfähigkeit des angrenzenden Straßennetzes. Anhand der Prognosen wurden die Verkehrsabwicklung für Notfall/Einsatzfahrzeuge in drei Varianten überprüft und daraus Maßnahmenempfehlungen entwickelt.

Zur Untersuchung der Lärmauswirkungen des geplanten Vorhabens auf die benachbarten Wohngebiete sowie des Umgebungslärms auf die geplanten Nutzungen und die benachbarten Wohngebiete wurde eine Schalltechnische Untersuchung durchgeführt.

Hierbei wurden die betriebsspezifischen Emissionen der Rettungswache sowie die vorhandenen Emissionen aus dem Straßenverkehr und den umliegenden

Gewerbegebieten beschrieben und hinsichtlich der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und der TA-Lärm berechnet und bewertet. Als Folge der Bewertungen und einer Immissionsberechnung mittels EDV-Programm CadnaA wurden Festsetzungen zu passiven Schallschutzmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Minderung der Immissionen entwickelt.

Für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere wurden eine örtliche Bestandsaufnahme (Biotoptypenkartierung gem. Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins, 2024) und eine faunistische Potenzialabschätzung durchgeführt, die der Artenschutzprüfung zugrunde gelegt wurden.

Bei der naturschutzrechtlichen Bilanzierung der Eingriffe in den Naturhaushalt (gem. Erlass Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, 2013) wurden die kartierte Bestandssituation und die B-Planzeichnung mit ihren zulässigen baulichen Ausnutzungen zugrunde gelegt.

Für die Prognose der Umweltauswirkungen sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten, es liegen keine relevanten Kenntnislücken vor.

5.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts- (Gewässer), Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie ggf. weiterer Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden.

Die Überwachung von Minderungsmaßnahmen innerhalb des Plangeltungsbereichs erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Die Umsetzung und Entwicklung der Maßnahmen in dem zugeordneten Ökokonto obliegen dem Betreiber des Ökokontos.

5.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 3.13 der Gemeinde *Barsbüttel* werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Rettungswache geschaffen.

Auf der Grundlage vertiefender Untersuchungen zu den Schutzgütern Mensch (Verkehr, Lärm), Boden (Baugrund), Wasser (Entwässerung), Pflanzen und Tiere (Biotoptypen, und Potenzialabschätzungen zu Brutvögeln, Fledermäusen, Haselmäusen und weiteren Arten Anhangs IV der FFH-Richtlinie, Artenschutz) wurde eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme und –bewertung aller Schutzgüter vorgenommen und es wurden die vorhabenspezifischen Auswirkungen auf die Schutzgüter ermittelt und bewertet. Zu

betrachtende Auswirkungen ergeben sich durch Lärmbelastungen, erstmalige bzw. weitergehende Bodenversiegelungen mit Folgen für den Boden-Wasserhaushalt und das Kleinklima sowie durch den Verlust von Gehölzen (Einzelbaum, Gebüsche, Ufergehölzsaum), einer intensiv landwirtschaftlichen genutzten Fläche und randlichen Ruderalfluren mit Folgen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen. Die Errichtung der Rettungswache wird zudem das Schutzgut Landschaftsbild beeinflussen.

Die Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen umfassen insbesondere Vorgaben zur Minimierung des Versiegelungsgrads und zur Bewirtschaftung des Oberflächenabflusses, nachhaltige Schutzmaßnahmen für den randlichen Gehölzbestand und die Einzelbäume sowie Begrünungsmaßnahmen (Feldheckenpflanzung, Dachbegrünung). In Abhängigkeit der Nutzung und nach Maßgabe des Baugenehmigungsverfahrens sind organisatorische Maßnahmen und zur Bewältigung der Verkehrslärmbelastung im straßennahen Bereich bauliche (passive) Lärmschutzmaßnahmen zu ergreifen.

Weitere Kompensationen der Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Arten & Lebensgemeinschaften werden dem Bebauungsplan auf planexternen Flächen in einem Ökokonto der Landwirtschaftskammer S-H zugeordnet und rechtlich gesichert. Aus artenschutzrechtlicher Sicht können mithilfe von spezifischen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Flächenfreigabe durch Ornithologen, Fristenregelungen, insektenschonende Beleuchtung) Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG ausgeschlossen werden.

Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung sind nicht aufgetreten. Besondere Überwachungsmaßnahmen sind mit Ausnahme der fachlichen Begleitung der Baumschutzmaßnahmen nicht erforderlich.

6 Anhang

6.1 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Nachfolgend wird eine qualitative und quantitative Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich vorgenommen. Grundlage dafür bildet der gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht aus dem Jahr 2013 (im Folgenden: Runderlass MI/MELUR).

Eine Relevanz wurde in der Eingriffsbeurteilung für die Schutzgüter Fläche/Boden, Wasser, Klima, Arten und Lebensgemeinschaften sowie Landschaftsbild festgestellt.

Schutzgut Fläche/Boden

Von Versiegelung und Überbauung sowie Funktionsverlusten betroffen sind „Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt“ gemäß Runderlass MI/MELUR. Für Flächen von besonderer Bedeutung wären neben dem Ausgleich für den Verlust an unversiegeltem Boden auch Ersatzlebensräume zu schaffen. Für die Flächen von allgemeiner Bedeutung ist es ausreichend die Bodenversiegelungen auszugleichen. Die korrekte Ausgleichsmaßnahme wäre eine entsprechende Entsiegelung. Soweit dies nicht möglich ist, sollen intensiv genutzte Flächen in naturbetonte Flächen umgewandelt werden. Der Runderlass sieht diesbezüglich für Gebäudeflächen und stark versiegelte Oberflächen ein Ausgleichsverhältnis von 1:0,5 und für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge ein Ausgleichsverhältnis von 1:0,3 vor.

Bei der Gemeinbedarfsfläche ist durch die festgesetzte GRZ mit einem Versiegelungsgrad von 90 % zu rechnen. Die geplanten Versiegelungen bestehen überwiegend aus Vollversiegelungen als auch teilversiegelten Anteilen. Das Ausgleichsverhältnis wird daher insgesamt mit 1:0,5 veranschlagt. Bei einer Fläche von 7.260 m² ergibt sich demnach ein Ausgleichsbedarf von 3.267 m². Für die geplante private Straßenverkehrsfläche (165 m²) und für die geplante Mehrversiegelung (90 m²) im Bereich der *Bahnhofstraße* (K29) durch die geplanten (Alarm-) Zufahrten kommen insgesamt 128 m² Ausgleichsbedarf hinzu.

Für das Plangebiet ergibt sich folgende Bilanz:

Tab. 1 Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden im Plangebiet

Schutzgut Boden					
	Gesamtfläche	Versiegelungsgrad (Bei Bauflächen GRZ inkl. zulässiger Überschreitung durch Nebenanlagen)	Versiegelte Fläche	Ausgleichsfaktor bzw. Anrechnungsfaktor	Eingriffs- / Ausgleichsflächen
Einheit	m ²		m ²		m ²
Naturschutzrechtlicher Eingriff durch Versiegelung					
Gemeinbedarfsfläche	7.260	0,90	6.534	0,50	3.267
private Straßenverkehrsfläche	165	1,00	165	0,50	83
Mehrversiegelung Zufahrten	90	1,00	90	0,50	45
Summe Ausgleichsbedarf					3.395
Ermäßigung des Flächenbedarfes					
Summe Ermäßigungen					0
BILANZ: verbleibender Ausgleichsbedarf					3.395

Zunächst errechnet sich für den gesamten B-Plan für das Schutzgut Boden ein Ausgleichsbedarf von insgesamt **3.395 m²**.

Die festgesetzte anteilige Dachbegrünung auf den Gebäuden der Gemeinbedarfsflächen kann nicht quantifiziert werden und daher nicht rechnerisch, sondern nur qualitativ als Ausgleich für das Schutzgut Boden angerechnet werden.

Ebenfalls nicht beim Schutzgut Boden angerechnet wird die Grundfläche der dreireihigen Hecke, da diese der Kompensation der Eingriffe für das Schutzgut Landschaftsbild dient (s.u.).

► **Für das Schutzgut Boden verbleibt ein Ausgleichsbedarf in Höhe von 3.395 m².**

Schutzgut Wasser

Aus naturschutzfachlicher Sicht gilt der Eingriff in das Schutzgut Wasser als ausgeglichen, wenn gering verschmutztes Niederschlagswasser im Untergrund versickert und normal verschmutztes Wasser in naturnah gestalteten Regenrückhaltebecken zurückgehalten und behandelt wird. Das im Plangebiet anfallende Wasser ist als gering verschmutzt einzustufen.

Teilmengen des anfallenden Niederschlagswassers der Rettungswache werden auf dem Grundstück in Versickerungsmulden über die belebte Oberbodenzone versickert und verdunstet. Alle anderen Oberflächenabflüsse der Gemeinbedarfsflächen werden über Rigolenboxen zurückgehalten, anteilig verdunstet und zeitverzögert versickert.

Mit der Anlage von Dachflächenbegrünung auf den Gebäuden der Rettungswache wird zusätzlich ein Beitrag zur Regenwasserrückhaltung und zur Verdunstung geleistet.

Qualitative Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Behandlungsanlagen nicht zu erwarten.

► **Für das Schutzgut Wasser verbleibt kein Kompensationsbedarf.**

Schutzgut Klima/Luft

Mit der Erhaltung des randlichen Knicks können nutzungsbedingte klimaökologische Veränderungen gemindert werden.

Durch die Festsetzung der Feldheckenpflanzung und die anteilige dauerhafte Begrünung von Dachflächen kommen weitere klimaökologisch wirksame Elemente hinzu, die die versiegelungsbedingten Folgen für das Kleinklima (Hitzestress) mindern und einen Beitrag zur Klimaanpassung leisten (Minderung der Aufheizung, Erhöhung der Verdunstung).

Die genannten Maßnahmen haben auch positive Wirkungen für die lufthygienische Situation.

► **Für das Schutzgut Klima/ Luft besteht kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf.**

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz

Mit der Acker- und der Grünlandfläche sowie den bereits vorhandenen teil- und vollversiegelten Verkehrsfläche sind Flächen und Biotope mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz von Eingriffen durch das Vorhaben betroffen, für die keine Ersatzlebensräume geschaffen werden müssen. Diesbezüglich ist daher kein flächiger Ausgleichsbedarf zu bilanzieren.

Flächen und Biotope mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Mit den randlichen Staudenfluren frischer Standorte, dem straßenbegleitenden sonstigen Graben, der begleitenden feuchten Hochstaudenflur sowie mit dem linearen Ufergehölzsaum sind im Bereich der geplanten Zufahrten Flächen und Biotope mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz von Eingriffen betroffen, für die Ersatzlebensräume geschaffen werden müssen. Aufgrund der kurzfristigen Wiederherstellbarkeit wird für die Ruderalfluren und den Graben ein Ausgleichsfaktor von 1:1 und aufgrund der mittelfristigen Wiederherstellbarkeit für den Ufergehölzsaum ein Ausgleichsfaktor von 1:2 angesetzt. Hieraus ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 410 m².

Tab. 2 Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften			
	Fläche	Ausgleichsfaktor bzw. Anrechnungsfaktor	erforderlicher Ausgleichsbedarf
Einheit	m ²		m ²
Naturschutzrechtlicher Eingriff: Verlust von Flächen und Biotopen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz			
Ruderales Staudenflur frischer Standorte	15	1,00	15
Feuchte Hochstaudenflur	40	1,00	40
Sonstiger Graben	15	1,00	15
Sonstiger linearer Ufergehölzsaum	170	2,00	340
Summe Eingriff			410
BILANZ: verbleibender Ausgleichsbedarf			410

Schutzgutbezogene Kompensationsmaßnahmen sind im Plangebiet nicht anrechenbar. Die Anpflanzung der Feldhecke wird beim Schutzgut Landschaft berücksichtigt.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich

Da unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG eintreten, werden auch unter Artenschutzgesichtspunkten keine Kompensationsbedarfe ausgelöst.

- **Für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften verbleibt ein Ausgleichsbedarf in Höhe von 410 m².**

Schutzgut Landschaftsbild

Durch die nachhaltige Sicherung des randliches Knicks und die festgesetzte Feldheckenpflanzung wird das Bauvorhaben zur freien Landschaft eingegrünt. Somit entsteht nach einer gewissen Anwachsphase ein grün gestalteter Ortsrand. Damit wird auch dem angrenzenden Landschaftsschutzgebiet Rechnung getragen.

- **Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbleiben nicht.**

Zusammenfassung des Ausgleichsbedarfs

Zusammenfassend ergibt sich als Bilanzierungsergebnis, dass folgende Ausgleichsbedarfe verbleiben, die innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichen werden können:

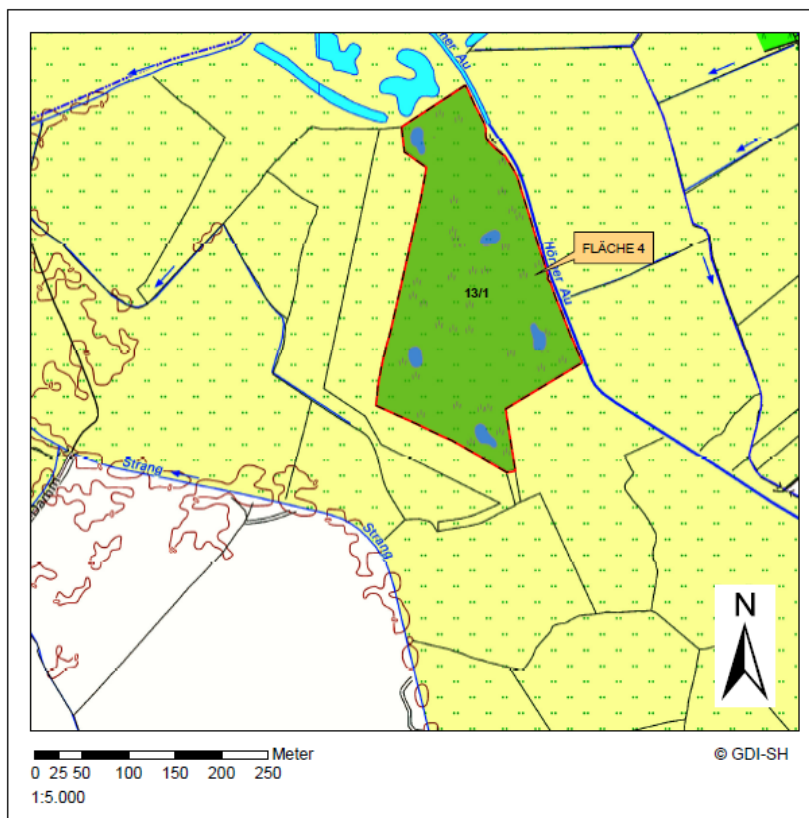
Schutzgut Boden: **3.395 m²**
 Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften: **410 m²**

Für alle anderen Schutzgüter wird ein Ausgleich im Sinne des BNatSchG erreicht.

6.2 Planexterne Ausgleichsmaßnahmen

Der verbleibende Ausgleichsbedarf von insgesamt **3.805 m² Ausgleichsfläche** für die Schutzgüter Boden und Arten & Lebensgemeinschaften wird planextern erbracht. Hierzu wird eine Teilfläche von 3.805 Ökopunkten des durch die UNB anerkannten Ökokontos „Westerhorn 2“ in der Gemeinde *Westerhorn* (Gemarkung *Westerhorn*, Flur 3, Flurstück 13/1 – AZ: 26KOM.2017-4) in Anspruch genommen. Entsprechende Kontingente sind auf dem Ökokonto noch vorhanden.

Entwicklungsziel des Niedermoorstandorts ist eine Extensivierung des Intensivgrünlands durch das Einbringen von Regiosaatgut sowie durch Mahd (2x jährlich, frühestens ab 01.07. jeden Jahres) oder Beweidung (max. Beweidungsintensität 1,5 GVE/ha). Ergänzend hierzu wurden als Schutzmaßnahme für Amphibien sowie zur Verbesserung des Wiesenvogellebensraums fünf Flachwasserblänken angelegt.



<p>Ökokonto Westerhorn Karte 2 Ziel-Zustand 1:5.000</p> <p>Eigentümer: Jürgen Kühl</p> <p>Verfasser: Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein</p>	<ul style="list-style-type: none"> Grünlandextensivierung Anlage Blänke 300 / 350 m² Flurstücksgrenzen Grenze des Ökokontos
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

6.3 Grünordnerische Festsetzungsvorschläge

Übernahme der Grünfestsetzungen – soweit planungsrechtlich möglich und städtebaulich begründbar – in den Teil B des B-Plans, ansonsten Verankerung als Hinweis im Teil B oder durch Übernahme in den Bauantrag.

1. Gesetzlich geschützte Biotop

- 1.1 Der festgesetzte Knickschutzstreifen (5 m) ist ab Baubeginn mit einem Baumschutzzaun zu sichern und während der gesamten Bauzeit von jeglicher Inanspruchnahme für den Baubetrieb, Bodenablagerungen und Abgrabungen/Aufschüttungen freizuhalten. Zusätzliche Versiegelungen und Nebenanlagen (auch bauordnungsrechtlich genehmigungsfreie Anlagen) sind unzulässig. Maßnahmen an bestehenden Leitungen sind ausnahmsweise zulässig.
- 1.2 Der Knickschutzstreifen ist durch Ansaat mit Regiosaatgut gem. § 40 BNatSchG mit mind. 30% Kräuteranteil naturnah als arten- und krautreiche Wiesenfläche zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen sind frühestens im Juli zu mähen, das Mähgut ist abzufahren.
- 1.3 Zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser ist im westlichen Knickschutzstreifen eine flach geneigte, begrünte Mulde mit einer Tiefe von bis zu 30 cm zulässig. Die Mulde ist unmittelbar an die befestigten Betriebsflächen anzuschließen.

2. Erhaltungsgebote (§ 9 (1) 25 b BauGB)

- 2.1 Zu erhaltende Gehölze sind während der Bauzeit durch geeignete Schutzmaßnahmen entsprechend der einschlägigen Verordnungen und Vorschriften zu sichern (gemäß DIN 18920, R SBB). Die Wurzelbereiche (=Kronentraufbereich plus 1,50 m) sind von jeglichem Lagerbetrieb freizuhalten.
- 2.2 Innerhalb der Wurzelbereiche der zu erhaltenden Gehölze sowie der in den Geltungsbereich hineinragenden zu erhaltenden Gehölze sind dauerhafte Höhenveränderungen wie Abgrabungen und Aufschüttungen sowie zusätzliche Versiegelungen und Nebenanlagen (auch bauordnungsrechtlich genehmigungsfreie Anlagen) nur unter Berücksichtigung der DIN 18920 und der R SBB zulässig. Ausnahmsweise zugelassene Arbeiten im Wurzelbereich sind unter Begleitung durch einen Baumpfleger durchzuführen.
- 2.3 Bei Grundwasserabsenkungen, die länger als drei Wochen andauern, ist eine Bewässerung der im Wirkungsbereich befindlichen Baumbestände vorzusehen.
- 2.4 Für die zu erhaltenden Gehölze sind bei Abgang gleichwertige Ersatzpflanzungen an derselben Stelle vorzunehmen.

3. Anpflanzgebote (§ 9 (1) 25 a BauGB)

- 3.1 Für die mit Anpflanzungsbindung festgesetzten Gehölze sind bei Abgang gleichwertige Ersatzpflanzungen an derselben Stelle vorzunehmen.
- 3.2 Die festgesetzte Feldhecke ist dreireihig versetzt (Reihenabstand 1,50 m) mit Abstand von jeweils 1,00 m innerhalb der Reihen zu pflanzen. Dabei sind folgende Mindestqualitäten zu verwenden:

Baumarten: Heister, 2 x verpflanzt, 100/125 cm
Straucharten: Sträucher, verpflanzt, 60/100 cm

Die Pflanzungen sind durch geeignete Maßnahmen gegen Verbiss zu schützen.

- 3.3 Die Dachflächen der Hauptgebäude mit einer Dachneigung kleiner/gleich 15° und einer Grundfläche ab 20 m² sind jeweils zu mindestens 60 % der Dachfläche mit einem mindestens 10 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen. Kombinationen mit Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien sind zulässig, diese sind aufgeständert mindestens 20 cm über der Dachbegrünung auszuführen.
- 3.4 Dächer von Nebenanlagen, Garagen und Carports sind extensiv zu begrünen.

4. Schutzmaßnahmen für Boden und Wasserhaushalt

- 4.1 Zuwegungen und Stellplätze sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzurichten. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung und Betonierung sind hier unzulässig.
- 4.2 Die Durchlässigkeit des Bodens ist in unbebauten Bereichen nach baubedingter Verdichtung wieder herzustellen.
- 4.3 Gering belastetes Oberflächenwasser ist im Plangebiet zurückzuhalten, anteilig zu verdunsten und zu versickern. Hierbei ist eine dezentrale Behandlung des Oberflächenwassers über die belebte Bodenzone oder eine vorgeschaltete Behandlungsanlage vorzusehen.

5. Flächen für Ausgleich und Ersatz

Den Eingriffen des B-Plans 3.13 werden 3.805 Ökopunkte aus dem Ökokonto in der Gemeinde *Westerhorn* (Gemarkung *Westerhorn*, Flur 3, Flurstück 13/1 – AZ: 26KOM.2017-4) mit dem Entwicklungsziel Grünlandextensivierung mit Anlage von Blänken zugeordnet.

6. Artenschutzrechtliche Hinweise

Aus Artenschutzgründen sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Die Baufeldräumung der Acker- und Ruderalflächen ist außerhalb der Brutzeit von Vögeln vorzunehmen. Bei Baubeginn zwischen 01.03. und 15.08. muss die Fläche vorher durch einen Ornithologen auf Bodenbrüter untersucht und für die Baumaßnahmen freigegeben werden. Vorlaufende Vergrämuungsmaßnahmen (z.B. Anbringen von Flatterbändern) sind in diesem Fall zu empfehlen.
- Baumfällungen und Gehölzrodungen sind gem. des § 39 (5) Zif. 2 BNatSchG nur in einem Zeitraum vom 1.10. bis zum 28./29.2. durchzuführen.
- Für Außenleuchten sind ausschließlich insektenschonende, vollständig eingekofferte LED-Leuchten mit warmweißem Licht (<3.000 Kelvin) und einer Oberflächentemperatur von max. 60°C zu verwenden. Der Lichtstrom ist nach unten auszurichten, die Beleuchtung des angrenzenden Knicks ist zu vermeiden.

6.4 Pflanzlisten

Für festgesetzte Anpflanzungen sowie Ersatzpflanzungen sind folgende Mindestqualitäten und Arten (Vorschläge) zu verwenden:

Ersatzpflanzungen von entfallenden Einzelbäumen:

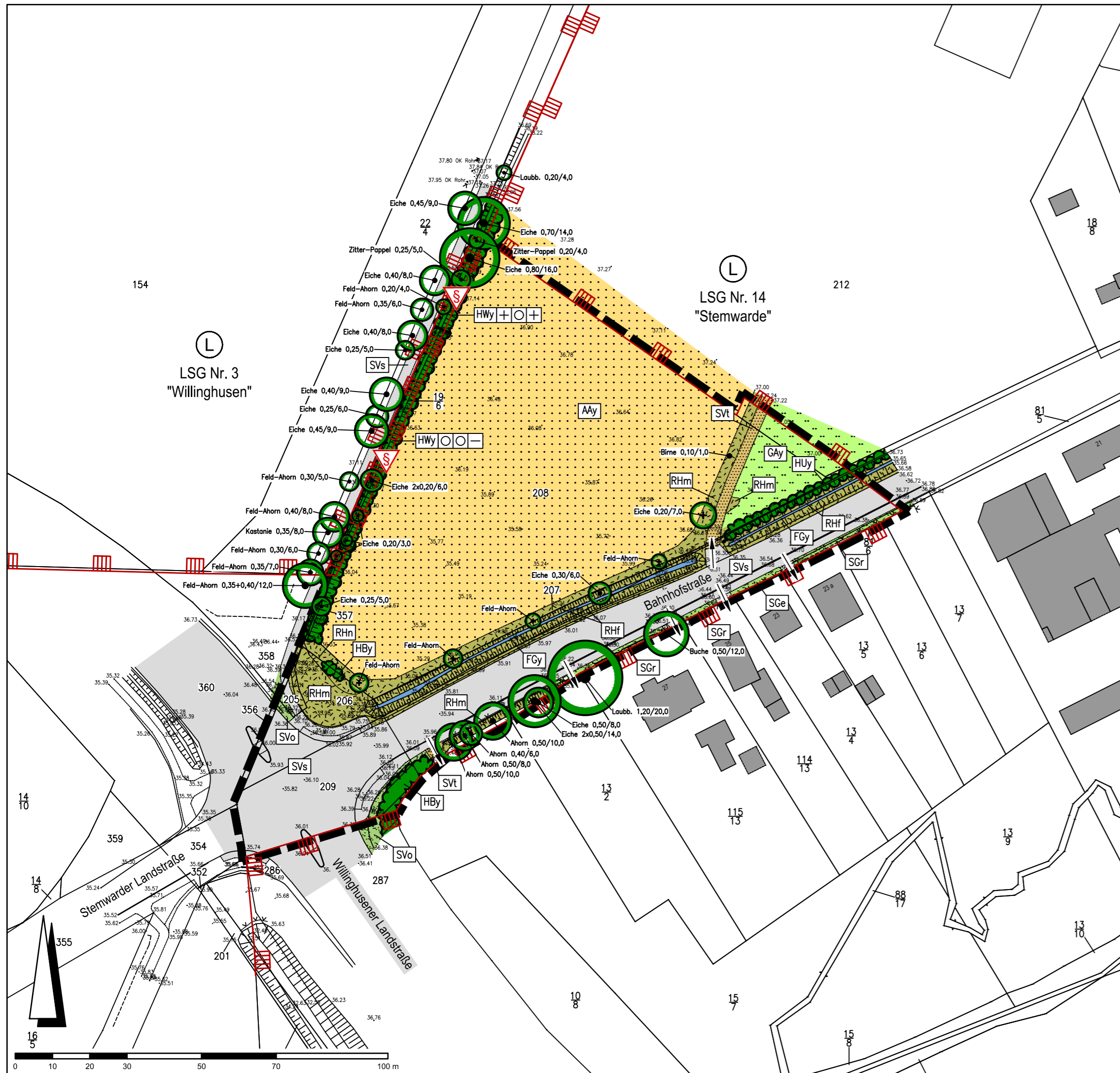
standortgerechte, heimische, mittel- bis großkronige Laubbaumarten in verschiedenen Wuchsformen

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Tilia cordata</i> in Sorten	Winterlinde in Sorten
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde

Feldhecke:

standortgerechte, heimische Laubholzarten der Schlehen-Hasel-Knicks:

<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Rosa tomentosa</i>	Filzrose
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Viburnum opulus</i>	Schneeball
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche



Zeichenerklärung:

— Grenze des Geltungsbereiches

GEHÖLZE UND SONSTIGE BAUMSTRUKTUREN

○ Laubbaum mit Stamm- / Kronendurchmesser in m

⊕ Einzelbaum, grob eingemessen

GEHÖLZE AUSSERHALB VON WÄLDERN

— HUy sonstiger linearer Ufergehölzsaum

— HWy typischer Knick (gesetzlich geschützt nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 (1) LNatSchG)

⊕ Knickbewertung:

1. Kästchen: Überhäler	2. Kästchen: Strauchschicht	3. Kästchen: Wall
+	starke Überhäler in großer Anzahl	dichte Strauchschicht
o	wenige Überhäler und/ oder schwache Überhäler	lückige und/oder einartige Strauchschicht
-	Überhäler fehlen weitgehend	Strauchschicht fehlend
		Wall gut ausgeprägt
		Wall degradiert, niedrig
		Wall fehlt

— HBu sonstiges Gebüsch

BINNENGEWÄSSER

— FGy sonstiger Graben

GRÜNLAND

— GAy artenarmes Wirtschaftsgrünland

ACKER- UND GARTENBAUFLÄCHEN, BAUMSCHULEN UND WEIHNACHTSBAUPLANTAGEN

— AAy Intensivacker

ROHBODEN, RUDERAL- UND PIONIERVEGETATION

— RHf feuchte Hochstaudenflur

— RHm ruderale Staudenflur frischer Standorte

— RHn Nitrophytenflur

BIOOPTYPEN IN ZUSAMMENHANG MIT BAULICHEN ANLAGEN

— SvS vollversiegelte Verkehrsfläche

— SVt teilversiegelte Verkehrsfläche

— Svo Verkehrsflächenbegleitgrün ohne Gehölze

— SGr Rasenfläche, arten- und strukturmarm

— SGe Rasenfläche, arten- oder strukturreich

SONSTIGES

— Gebäude

— 208 Flurstücksgrenze, -nummer

— 36,82 Höhenpunkt (in m über NN)

— Zaun

— Zufahrt

— L Grenze des Landschaftsschutzgebietes

Nr.	Art der Änderung	Name	Datum
2.	Anpassung Grenze des Landschaftsschutzgebietes	MT / AK	03.06.2025
1.	Anpassung Geltungsbereich	MT / AK	02.09.2024

Bauvorhaben:
GEMEINDE BARSBÜTTEL
Umweltbericht zum B-Plan Nr. 3.13

Auftraggeber:
Kreis Stormarn - Fachdienst Planung und Verkehr

Planbezeichnung:
BESTAND Stand: Juli 2024 M 1:1.000

gezeichnet: AK	bearbeitet: MT
Plangrundlage: Verm. Sprick & Wachsmuth	Datum: 08.08.2024

Planverfasser:
Landschaftsplanung JACOB | FICHTNER PartGmbH
Landschaftsarchitekten bdla

Ochsenzoller Str. 142a Tel. 040 / 52 19 75 -0 info@lp-jacob-fichtner.de
22848 Norderstedt Fax 040 / 52 19 75 -10 www.lp-jacob-fichtner.de

Die Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Barsbüttel am
..... gebilligt.

Barsbüttel, den

.....
(Der Bürgermeister)